

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 24

Kiel, den 15. Dezember

1973

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. November 1963 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1964 S. 51) vom 9. November 1973 (S. 303) — Kirchengesetz über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. 11. 1963 (KGVBl. 1964 S. 51) in der Fassung vom 9. November 1973 (S. 304) — Kirchengesetz zur Ergänzung und Änderung des Ausführungsgesetzes zu dem Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 12. November 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1966 S. 1) vom 9. November 1973 (S. 304) — Ausführungsgesetz zu dem Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Neufassung vom 10. November 1972 (Amtsblatt der VELKD Band IV Stück 3) vom 12. November 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1966 S. 1) in der Fassung vom 9. November 1973 (S. 305) — Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 10. November 1972 (S. 307) — Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung der Geistlichen und Kirchenbeamten der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 8. November 1973 (S. 320) — Unterhaltszuschußverordnung (S. 321) — Bekanntmachung der Neufassung des Bundesreisekostengesetzes und des Bundesumzugskostenengesetzes (S. 322) — Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesreisekostengesetz — BRKG) in der Fassung vom 13. November 1973 (S. 323) — Gesetz über die Umzugskostenvergütung und das Trennungsgeld für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesumzugskostenengesetz — BUKG) in der Fassung vom 13. November 1973 (S. 328) — Verwaltungsanordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst (S. 333).

II. Bekanntmachungen

Fürbitte für die Beratungen der Synode der EKD (S. 334) — Veränderungen in der Zusammensetzung des Kirchenbeamtenausschusses (S. 334) — Informationen über die Kollekten im Monat Januar 1974 (S. 334) — Urkunde über die Umgemeindung der Kirchengemeinde Ellenberg aus der Propstei Eckernförde in die Propstei Angeln (S. 335) — Allianzgebetswoche 1974 (S. 335) — Fortbildung in seelsorgerlicher Praxis (S. 335) — Ökumenische Studententagung (S. 336) — Sommerkurse im Ökumenischen Institut Bossey (Schweiz) 1974 (S. 336) — Schrifttum (S. 336) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 336) — Stellenausschreibungen (S. 337)

III. Personalien (S. 338)

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über die
Anwendung des Pfarrergesetzes der
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands vom 8. November 1963
(Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1964 S. 51)
vom 9. November 1973

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kirchengesetz über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. November 1963 wird wie folgt geändert:

1. Artikel I Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Neufassung vom 10. November 1972 (Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Band IV Stück 3) gilt im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins nach Maßgabe folgender Bestimmungen“:

2. Artikel I Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„zu § 7 Absatz 2

§ 2 Absatz 3 Buchstabe e des

Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins in der Fassung des Kirchengesetzes vom 29. Oktober 1971 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 255) bleibt unberührt.“

3. In Artikel I Ziffer 5 wird „zu § 71 Absatz 1 Buchstabe c“ ersetzt durch „zu § 74 Absatz 1“.

Artikel II

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.
- (2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Kirchengesetz über die Anwendung des Pfarrergesetzes in der Form, die es durch dieses Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes sowie des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes und des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 24. Oktober 1973 erhalten hat, neu bekanntzugeben.

Kiel, den 3. Dezember 1973

Das vorstehende, von der 46. ordentlichen Landessynode am 9. November 1973 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Der Text des neu gefaßten Kirchengesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ist nachstehend abgedruckt.

Die Kirchenleitung
Dr. Hübner

KL.-Nr. 1918/73

*

Kirchengesetz
über die Anwendung des Pfarrergesetzes
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands vom 8. 11. 1963
(KGVBl. 1964 S. 51) in der Fassung
vom 9. November 1973

Artikel I

Das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Neufassung vom 10. November 1972 (Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Band IV Stück 3) gilt im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Die Amtsbezeichnung Pastor bleibt erhalten.
2. Zu § 2 Absatz 3:
Artikel 14 Absatz 2 der Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 83) in der Fassung der Kirchengesetze vom 14. November 1969 (KGVBl. S. 161 und 162) bleibt unberührt.
3. Zu § 7 Absatz 2:
§ 2 Absatz 3 Buchstabe e des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins in der Fassung des Kirchengesetzes vom 29. Oktober 1971 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 255) bleibt unberührt.
4. Zu § 58 Absatz 1:
Der Anspruch soll nicht geltend gemacht werden, wenn nur leichte Fahrlässigkeit vorliegt.
5. Zu § 74 Absatz 1:
§ 3 des Kirchengesetzes über die Versetzung der Pastoren in ein anderes Pfarramt vom 22. Januar 1960 (Kirchl.

Ges.- u. V.-Bl. S. 15) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 16. November 1962 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 130) bleibt unberührt.

Artikel II

Die Kirchenleitung erläßt, soweit es nicht eines Kirchengesetzes bedarf, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Artikel III

Das geltende Pfarrerrecht bleibt in Kraft, soweit es diesem Gesetz nicht widerspricht.

Artikel IV

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Kiel, den 3. Dezember 1973

Die Kirchenleitung
Dr. Hübner

KL.-Nr.: 1919/73

*

Kirchengesetz
zur Ergänzung und Änderung des Ausführungs-
gesetzes zu dem Pfarrergesetz der
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands vom 12. November 1965
(Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1966 S. 1)
vom 9. November 1973

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Ergänzungsbestimmungen

1. (Zu §§ 6 bis 8)
Die Anstellungsfähigkeit nach §§ 6 und 7 des Pfarrergesetzes wird von den Bischöfen im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt verliehen.
2. (Zu § 15 Abs. 2)
Für die Wiederbeilegung des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung ist die Kirchenleitung zuständig.
3. (Zu § 16 Abs. 2)
Die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe oder einer Pfarrstelle, die nicht Gemeindepfarrstelle ist, kann auf Zeit erfolgen.
4. (Zu § 50)
Über Maßnahmen, die aus § 50 abgeleitet werden, entscheidet die Kirchenleitung. Sie hat die Stellungnahme des Pastorenausschusses einzuholen.
5. (Zu § 71)
Über die Versetzung entscheidet die Kirchenleitung.
6. (Zu § 72)
Die Versetzung auf eine Pfarrstelle nach § 72 Abs. 2 des Pfarrergesetzes erfolgt der Maßgabe des Artikel 13 des Ausführungsgesetzes in seiner bereinigten Fassung.

Kiel, den 3. Dezember 1973

7. (Zu § 75)

(1) Die Einleitung und Durchführung des Versetzungsverfahrens nach § 74 des Pfarrergesetzes beschließt die Kirchenleitung. Mit den zur Feststellung des Sachverhalts im Falle eines Versetzungsverfahrens erforderlichen Erhebungen kann die Kirchenleitung das Landeskirchenamt beauftragen. In jedem Fall sind der betroffene Pastor, der Kirchenvorstand, der Propst und der Pastorenausschuß zu hören.

(2) Bescheide nach § 75 Abs. 2 und 3 des Pfarrergesetzes sind durch die Kirchenleitung zu erteilen, die das Landeskirchenamt im Einzelfalle dazu ermächtigen kann.

8. (Zu §§ 78 und 79)

Die Abordnung oder Beurlaubung eines Pastors erfolgt durch das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischof.

9. (Zu §§ 97 ff.)

Die Feststellung über das Ausscheiden eines Pastors aus dem Dienst trifft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischof.

10.

Für die nach dem Pfarrergesetz und nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Entscheidungen, Genehmigungen, Mitteilungen und sonstigen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Verfügungen, die einem Pastor oder einem versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Pastors oder des versorgungsberechtigten Hinterbliebenen durch sie berührt werden.

Artikel II

Änderungsbestimmungen

1.

Artikel 4 des Ausführungsgesetzes zu dem Pfarrergesetz wird wie folgt geändert:

„ Artikel 4 “

(Zu §§ 44 und 45)

Seine Eheschließung und seine kirchliche Trauung hat der Pastor dem für ihn zuständigen Bischof und dem Landeskirchenamt anzuzeigen .

2.

Artikel 7 des Ausführungsgesetzes zu dem Pfarrergesetz erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Das Amt des Propstes ist ein mit einer Pfarrstelle verbundenes Aufsichtsamt im Sinne von § 71 Abs. 1 Buchstabe b des Pfarrergesetzes.“

Artikel III

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Ausführungsgesetz zum Pfarrergesetz, insbesondere hinsichtlich der Zitate des Pfarrergesetzes in seiner neuesten Fassung, zu bereinigen und den Wortlaut in seiner bereinigten Fassung, die es durch dieses Kirchengesetz erhalten hat, in neuer Artikel-Folge bekanntzugeben.

Das vorstehende von der 46. ordentlichen Landessynode am 9. November 1973 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Der Text des neu gefaßten Ausführungsgesetzes zu dem Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ist nachstehend abgedruckt.

Die Kirchenleitung
Dr. Hübner

KL.-Nr. 1920/73

•

Ausführungsgesetz zu dem Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Neufassung vom 10. November 1972 (Amtsblätter der VELKD Band IV Stück 3) vom 12. November 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1966 S. 1) in der Fassung vom 9. November 1973

Artikel 1

(Zu §§ 6 bis 8):

Die Anstellungsfähigkeit nach §§ 6 und 7 des Pfarrergesetzes wird von den Bischöfen im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt verliehen.

Artikel 2

(Zu § 15 Abs. 2):

Für die Wiederbeilegung des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung ist die Kirchenleitung zuständig.

Artikel 3

(Zu § 16 Abs. 2):

Die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe oder einer Pfarrstelle, die nicht Gemeindepfarrstelle ist, kann auf Zeit erfolgen.

Artikel 4

(Zu § 36 Abs. 2 und 3):

Zur Übernahme der Vertretung bestellt der Propst einen Hauptvikar. Die Vertretung erstreckt sich auf den gesamten pfarramtlichen Dienst einschließlich der Aufgaben der Verwaltung. Das Landeskirchenamt bestimmt nach Anhörung des Propsteivorstandes, in welchen Fällen, für welchen Zeitraum, in welcher Höhe und aus welchen Mitteln eine Entschädigung gewährt wird.

Artikel 5

(Zu § 37 Abs. 2):

(1) Räume der Dienstwohnung, die der Pastor als Wohnung für sich und die zu seinem Haushalt gehörenden Personen und für die Ausübung seines Amtes nicht benötigt, und die von ihm freigegeben werden, sind der Kirchengemeinde für kirchliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Soweit Räume für kirchliche Zwecke nicht verwendet werden

•

können, darf der Pastor sie mit Zustimmung des Kirchenvorstandes und Genehmigung des Propsteivorstandes an dritte Personen vermieten. Die Mieteinnahmen stehen dann je zur Hälfte dem Pastor und der Kirchenkasse zu.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend für den Hausgarten und für Nebengebäude. Bei der Vermietung von Garagen fließt die Mieteinnahme der Kirchenkasse zu.

Artikel 6

(Zu § 41 Abs. 2):

Die Amtskleidung wird von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit den Bischöfen und nach Anhörung des Pastorenausschusses durch Verordnung geregelt.

Eine grundsätzliche Änderung der Amtskleidung bedarf der Zustimmung der Landessynode.

Artikel 7

(Zu §§ 44 und 45):

Seine Eheschließung und seine kirchliche Trauung hat der Pastor dem für ihn zuständigen Bischof und dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

Artikel 8

(Zu § 47 Abs. 3 und 5):

(1) Die Vorschrift des § 47 Abs. 3 gilt für nicht fest angestellte Pastoren mit der Maßgabe, daß anstelle der Versetzung in den Wartestand der Dienstauftrag widerrufen werden kann; es kann ein Unterhaltszuschuß gewährt werden.

(2) Für die Versetzung in den Wartestand ist das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Bischofs zuständig, für die Untersagung der Ausübung des Dienstes der Bischof; ein Auftrag gem. § 47 Abs. 5 kann nur mit Zustimmung des Bischofs erteilt werden.

Artikel 9

(Zu § 50):

Über Maßnahmen, die aus § 50 abgeleitet werden, entscheidet die Kirchenleitung. Sie hat die Stellungnahme des Pastorenausschusses einzuholen.

Artikel 10

(Zu § 51 Abs. 3):

(1) Wird ein Pastor für die Wahl in den Bundestag aufgestellt, so hat er sich bis zur Wahl beurlauben zu lassen. Nach erfolgter Wahl tritt er in den Wartestand unter Anrechnung der Wartezeit auf sein Dienstalter.

(2) Bei der Übernahme von Mandaten für andere politische Körperschaften kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Propsteivorstandes die Versetzung in den Wartestand anordnen, wenn die ordnungsgemäße Ausübung oder das Ansehen des Amtes nicht mehr gewährleistet erscheinen.

(3) Nach Erlöschen der Kandidatur oder Beendigung des Mandats soll der Pastor wieder in ein Pfarramt berufen werden. Erweist sich seine Wiederverwendung innerhalb von fünf Jahren als nicht möglich, wird er in den Ruhestand versetzt.

Artikel 11

(Zu § 71):

(1) Ohne seine Zustimmung kann ein Pastor außer den in § 71 Abs. 1 des Pfarrergesetzes genannten Gründen ferner versetzt werden, wenn die Versetzung wegen der Verbindung seiner Pfarrstelle mit einer anderen Pfarrstelle oder mit dem Propstenamt erforderlich ist.

(2) Die Aufhebung oder Stilllegung einer Pfarrstelle (§ 71 Abs. 1 Buchstabe c) oder ihre Verbindung mit einer anderen Pfarrstelle darf in der Regel erst erfolgen, wenn der bisherige Inhaber der Stelle eine andere Stelle erhalten hat.

(3) Das Amt des Propstes ist ein mit einer Pfarrstelle verbundenes Aufsichtsamt im Sinne von § 71 Abs. 1 Buchstabe b) des Pfarrergesetzes.

(4) Über die Versetzung entscheidet die Kirchenleitung.

Artikel 12

(Zu § 72):

Die Versetzung auf eine Pfarrstelle nach § 72 Abs. 2 des Pfarrergesetzes erfolgt nach Maßgabe des Art. 13 des Ausführungsgesetzes in seiner bereinigten Fassung.

Artikel 13

(Zu § 76 Abs. 3):

(1) Die Bischöfe verständigen sich darüber, welche Pfarrstelle für den Pastor in Aussicht genommen werden soll. Der für diese Pfarrstelle zuständige Bischof leitet alsdann das Besetzungsverfahren ein.

(2) Das Besetzungsverfahren richtet sich nach den dafür geltenden allgemeinen Bestimmungen mit folgenden Einschränkungen:

- a) Eine Ausschreibung der zu besetzenden Pfarrstelle ist nicht erforderlich.
- b) Bei der Besetzung der Pfarrstelle durch Gemeindevahl schlägt der Bischof nach Anhörung des Propsteivorstandes dem Kirchenvorstand die Besetzung der Pfarrstelle mit dem zu versetzenden Pastor vor. Stimmt der Kirchenvorstand zu, teilt der Bischof der Kirchenleitung mit, daß er den Pastor für die Pfarrstelle in Aussicht nimmt. Der zustimmende Beschluß des Kirchenvorstandes über die Berufung des Pastors gilt als Gemeindevahl im Sinne des § 4 Abs. 1 letzter Satz des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 11. November 1948 in der Fassung vom 8. Mai 1953, Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 43.
- c) Bei der Besetzung der Pfarrstelle durch Ernennung teilt der Bischof nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Propsteivorstandes der Kirchenleitung mit, daß er den Pastor für die Pfarrstelle in Aussicht nimmt.

(3) Nach der Mitteilung des Bischofs gem. Abs. 2 Buchst. b) und c) beschließt die Kirchenleitung die Versetzung des Pastors.

(4) Nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses der Kirchenleitung über die Versetzung wird der Pastor durch den Bischof berufen oder ernannt. Einsprüche gegen die Berufung oder Ernennung können nicht auf Tatsachen gestützt werden, die zu der Versetzung des Pastors geführt haben.

Artikel 14

(Zu § 75):

(1) Die Einleitung und Durchführung des Versetzungsverfahrens nach § 74 des Pfarrergesetzes beschließt die Kirchen-

leitung. Mit den zur Feststellung des Sachverhalts im Falle eines Versetzungsverfahrens erforderlichen Erhebungen kann die Kirchenleitung das Landeskirchenamt beauftragen. In jedem Fall sind der betroffene Pastor, der Kirchenvorstand, der Propst und der Pastorenausschuß zu hören.

(2) Bescheide nach § 75 Abs. 2 und 3 des Pfarrergesetzes sind durch die Kirchenleitung zu erteilen, die das Landeskirchenamt im Einzelfalle dazu ermächtigen kann.

Artikel 15

(Zu §§ 78 und 79):

Die Abordnung oder Beurlaubung eines Pastors erfolgt durch das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischof.

Artikel 16

(Zu §§ 86 bis 91):

(1) Auf Vorschlag des Bischofs kann das Landeskirchenamt die Versetzung in den Ruhestand bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausschieben; vor der Entscheidung sind der Kirchenvorstand und der Propsteivorstand zu hören.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischof. Sie ist dem Pastor und dem Kirchenvorstand schriftlich mitzuteilen und kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

Artikel 17

(Zu §§ 97 ff.):

Die Feststellung über das Ausscheiden eines Pastors aus dem Dienst trifft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischof.

Artikel 18

Für die nach dem Pfarrergesetz und nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Entscheidungen, Genehmigungen, Mitteilungen und sonstigen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Verfügungen, die einem Pastor oder einem versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Pastors oder des versorgungsberechtigten Hinterbliebenen durch sie berührt werden.

Artikel 19

Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten außer Kraft:

1. Kirchengesetz über die politische Betätigung der Geistlichen vom 15. Mai 1952 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 40),
2. Kirchengesetz über die Stellvertretung der Geistlichen und die Verwaltung erledigter Pfarrämter vom 10. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1931 S. 15) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 8. Mai 1953 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 45),
3. Kirchengesetz über Maßnahmen bei Klagen auf Ehescheidungen von Pastoren vom 8. Mai 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 49),
4. Kirchengesetz über die Vermietung von Räumen in Pastoraten vom 11. November 1960 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1961 S. 1),

5. die §§ 1 bis 5, § 6 Abs. 1, die §§ 7 bis 9, § 10 Satz 1 und § 11 Abs. 1 des Pfarrerversorgungsgesetzes i. d. F. vom 16. November 1961 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 117),
6. das Kirchengesetz über die Versetzung der Pastoren in ein anderes Pfarramt vom 22. Januar 1960 i. d. F. vom 16. November 1962 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 130) mit Ausnahme des § 3 (vgl. Art. I Ziff. 5 des Kirchengesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes vom 8. November 1963 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1964 S. 51).

Artikel 20

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Kiel, den 3. Dezember 1973

Die Kirchenleitung
Dr. Hübner

KL-Nr. 1921/73

Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Vom 10. November 1972

Das Lutherische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel II des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 27. Oktober 1972 (ABl. Band IV Stück 3) den Wortlaut des Pfarrergesetzes in der ab 1. 1. 1974 geltenden Fassung bekannt gemacht. Nachstehend wird der Wortlaut des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands abgedruckt. Die dem Gesetzestext zugeordneten Fußnoten werden am Schluß des Abdruckes erläutert.

Kiel, den 3. Dezember 1973

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Muus

Az.: 1416 — 73 — VII/C 1

Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 10. November 1972

Übersicht

I. Abschnitt

Grundbestimmungen §§
1— 4

II. Abschnitt

Voraussetzung für die Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer 5—15

Grundsätzliches	5
1. Anstellungsfähigkeit	6—10
2. Ordination	11—15

III. Abschnitt

Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer . . .	16—22
--	-------

IV. Abschnitt

Vom Dienst des Pfarrers	23—30
1. In der Gemeinde	23—28
2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe	29
3. In einem kirchenleitenden Amt	30

V. Abschnitt

Vom Verhalten des Pfarrers	31—53
1. In der Gemeinschaft der Ordinierten	31
2. In Gemeinde und Kirche	32—42
3. In Ehe und Familie	43—48
4. In der Öffentlichkeit	49—53

VI. Abschnitt

Visitation und Dienstaufsicht	54—58
1. Visitation	54
2. Dienstaufsicht	55—58

VII. Abschnitt

Verletzung der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht	59—61
--	-------

VIII. Abschnitt

Schutz und Fürsorge	62—68
-------------------------------	-------

IX. Abschnitt

Veränderung des Dienstverhältnisses als Pfarrer . . .	69—91
1. Übertragung einer anderen Stelle oder Aufgabe, Abordnung, Beurlaubung und Übernahme	69—80
a) Übertragung einer anderen Stelle oder Aufgabe	69—77
aa) Allgemeines	69
bb) Übertragung einer anderen Stelle auf Be- werbung oder mit Zustimmung	70
cc) Versetzung aus allgemeinen Gründen	71—73
dd) Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens	74—76
ee) Versetzung eines Pfarrers mit allgemein- kirchlicher Aufgabe	77
b) Abordnung	78
c) Beurlaubung	79
d) Übernahme	80
2. Wartestand und Ruhestand	81—91
Allgemeines	81—82
a) Wartestand	83—85
b) Ruhestand	86—91

X. Abschnitt

Beendigung des Dienstverhältnisses als Pfarrer . . .	92—99
Allgemeines	92
1. Entlassung aus dem Dienst	93—96
2. Ausscheiden aus dem Dienst	97—98
3. Entfernung aus dem Dienst	99

XI. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen	100—104
---	---------

Anlage zu § 67

Ordnung für die Schlichtungsstelle	1—9
--	-----

I. Abschnitt

Grundbestimmungen

§ 1

Dieses Gesetz regelt das Dienstverhältnis der in den Dienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder einer ihrer Gliedkirchen berufenen Pfarrer.

§ 2

(1) Der Pfarrer steht in einem Dienst, der bestimmt und begrenzt ist durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat.

(2) Das Dienstverhältnis des Pfarrers ist ein kirchengesetzlich geregeltes Dienst- und Treueverhältnis zur Vereinigten Kirche oder zu einer ihrer Gliedkirchen.

(3) Es ist ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit¹⁾.

§ 3

(1) Der Pfarrer ist durch die Ordination verpflichtet, das Evangelium, das in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, in ausschließlicher Gehorsam gegen Gott rein zu lehren und die Sakramente gemäß dem Evangelium zu verwalten.

(2) Die Agende, die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen sind für ihn verbindlich.

(3) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich durch seinen Wandel des Amtes der Kirche würdig zu erweisen. Auch seine Pflichten als Glied der Gemeinde hat er gewissenhaft zu erfüllen.

(4) Der Pfarrer untersteht der Visitation, der Lehraufsicht und der Dienstaufsicht.

§ 4

Auf Grund des Dienst- und Treueverhältnisses hat der Pfarrer ein Recht auf Schutz in seinem Dienst und in seiner Stellung als Pfarrer sowie ein Recht auf Fürsorge für sich und seine Familie.

II. Abschnitt

Voraussetzung für die Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

Grundsätzliches

§ 5

In das Dienstverhältnis als Pfarrer kann nur berufen werden, wer die Anstellungsfähigkeit erworben hat und ordiniert ist.

1. Anstellungsfähigkeit

§ 6^{a)}

(1) Bewerber, die innerhalb der Vereinigten Kirche die Kirchengliedschaft besitzen, können die Anstellungsfähigkeit erwerben, wenn sie

1. mindestens fünfundzwanzig Jahre alt sind,
2. frei von Krankheiten und Gebrechen sind, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern,
3. ein Leben führen, wie es sich für einen Diener im Amt der Kirche geziemt, und
4. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für das Dienstverhältnis als Pfarrer erhalten und

die erste und zweite theologische Prüfung, letztere in einer der Gliedkirchen der Vereinigten Kirche, bestanden haben.

(2) In besonderen Fällen sind Ausnahmen von den Erfordernissen des Absatzes 1, Nr. 1 und 2 zulässig. Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 4 bedürfen, unbeschadet der Bestimmungen in § 7, der Regelung durch Kirchengesetz.

§ 7^{3, 4)}

(1) Bewerber evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, die in einer nicht der Vereinigten Kirche angehörenden Gliedkirche des Lutherischen Weltbundes die Anstellungsfähigkeit erworben haben, können diese in der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen erwerben, wenn der Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung erbracht oder die Gleichwertigkeit allgemein anerkannt ist und die übrigen Erfordernisse gegeben sind. Das gleiche gilt für Bewerber evangelisch-lutherischen Bekenntnisses aus einer nicht dem Lutherischen Weltbund angehörenden Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Anstellungsfähigkeit können auch erwerben:

- a) Bewerber aus lutherischen Freikirchen,
- b) Dozenten der Theologie,
- c) ordinierte Missionare,
- d) Theologen aus anderen evangelischen Kirchen,
- e) Theologen, die aus einer nichtevangelischen Kirche zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis übergetreten sind.

§ 8⁵⁾

(1) Die Anstellungsfähigkeit nach § 6 wird verliehen, soweit nicht in Gliedkirchen eine andere Regelung besteht. Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre verflossen, ohne daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer begründet wurde, so kann die Verleihung oder das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das gleiche gilt, wenn ein Pfarrer mehr als fünf Jahre keinen kirchlichen Dienst ausübt hat.

(2) Die Anstellungsfähigkeit nach § 7 muß ausdrücklich verliehen werden. Die Entscheidung kann von einem Kolloquium oder einer Prüfung abhängig gemacht werden; das Nähere bestimmt das Recht der Gliedkirchen. Im Falle des § 7 Absatz 2 Buchstaben d) und e) soll der Entscheidung eine Fühlungnahme mit der Vereinigten Kirche vorausgehen.

(3) Die Verpflichtung nach § 11 Abs. 3 ist nachzuholen, falls der Bewerber sie bei seiner Ordination nicht geleistet hatte. Theologen, die aus einer nichtevangelischen Kirche übergetreten sind (§ 7 Abs. 2 Buchstabe e), sind zu ordinieren.

§ 9

(1) Die nach diesem Gesetz erworbene Anstellungsfähigkeit wird innerhalb der Vereinigten Kirche allgemein anerkannt.

(2) Die Anstellungsfähigkeit gibt kein Recht auf Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer.

§ 10

(1) Die Anstellungsfähigkeit geht verloren, wenn ein Kandidat, der die zweite theologische Prüfung bestanden hat, aus dem Kandidatenstand ausscheidet, entlassen oder entfernt wird.

(2) Nach Wiederaufnahme in den Kandidatenstand kann die Anstellungsfähigkeit wieder beigelegt werden.

2. Ordination

§ 11

(1) Die Ordination setzt in der Regel voraus, daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer begründet werden soll.

(2) Vor der Ordination führt der Ordinator mit dem Ordinanden ein Gespräch über die Bedeutung der Ordination und die inneren Voraussetzungen für die Übernahme des Amtes der Kirche.

(3) Der Ordinand verpflichtet sich schriftlich darauf, daß Inhalt und Maßstab seiner Verkündung und Lehre „das Evangelium von Jesus Christus ist, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, vornehmlich in der ungeänderten Augsburgischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist“ (Artikel 1 Abs. 1 der Verfassung der Vereinigten Kirche). Der Wortlaut der Lehrverpflichtung wird in den Gliedkirchen besonders festgelegt.

(4) Die Ordination wird nach der Ordnung der Agende vollzogen.

(5) Der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

§ 12

Auf Grund des durch die Ordination erteilten Auftrages hat der Ordinierte das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

§ 13

(1) Das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung geht verloren,

- a) wenn die Berufung in das Dienstverhältnis gemäß § 20 für nichtig erklärt oder gemäß § 21 zurückgenommen wird und dabei zugleich auf Verlust des Rechtes zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung erkannt wird (§ 22),
- b) wenn das Dienstverhältnis des Pfarrers nach § 96 oder § 97 endet,
- c) wenn der Pfarrer auf Grund eines Lehrverfahrens aus dem Dienst ausscheidet (§ 98),
- d) wenn gegen den Pfarrer in einem Amtszuchtverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird (§ 99),
- e) wenn nach § 94 Abs. 3 auf dieses Recht verzichtet wird.

(2) Über den Verlust des Rechtes zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung soll der ordinierte Inhaber eines kirchenleitenden Amtes mit dem Betroffenen ein Gespräch führen.

(3) Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben.

(4) Der Verlust ist der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen mitzuteilen.

§ 14

Wer das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren hat, kann nicht in ein Dienstverhältnis als Pfarrer berufen werden.

§ 15

(1) Das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung kann wieder beigelegt werden.

(2) Zuständig ist die Kirche, die den Verlust dieses Rechtes ausgesprochen hat. Eine andere Kirche kann das Recht nach Absatz 1 wieder beilegen, wenn die zuständige Kirche nicht

widerspricht; anderenfalls ist die Zustimmung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche erforderlich⁶⁾.

(3) Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder in erneuerter Form auszustellen.

(4) Die Wiederbeilegung ist der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen mitzuteilen.

III. Abschnitt

Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

§ 16

(1) Das Dienstverhältnis wird durch die Berufung zum Pfarrer der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen begründet.

(2) Mit der Berufung ist

- a) die Übertragung einer Pfarrstelle oder
- b) die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe verbunden⁷⁾.

§ 17

Der in das Dienstverhältnis berufene Pfarrer wird in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt.

§ 18

(1) Die Berufung zum Pfarrer wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Sie wird in der Regel bei der Einführung ausgehändigt.

(2) Die Urkunde muß die Berufung zum Pfarrer ausdrücken und soll die dem Pfarrer übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe, den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung angeben.

§ 19

(1) Der Pfarrer wird bei Begründung des Dienstverhältnisses auf die gewissenhafte Einhaltung der kirchlichen Ordnungen und die Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Ist die Verpflichtung unterblieben, so wird hierdurch die Verantwortlichkeit des Pfarrers für die Ausübung des Dienstes und für sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes nicht berührt.

§ 20

(1) Die Berufung ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle vorgenommen ist oder wenn der Berufene im Zeitpunkt der Berufung nach § 5 oder § 14 nicht in das Dienstverhältnis als Pfarrer berufen werden durfte oder entmündigt war.

(2) Sobald der Grund für die Nichtigkeit der Berufung nach Absatz 1 bekannt wird, ist die Nichtigkeit unverzüglich festzustellen und dem Berufenen zu eröffnen. Bereits gezahlte Dienstbezüge können belassen werden.

§ 21

(1) Die Berufung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(2) Die Rücknahme muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Rücknahmegrundes erklärt werden. Der Pfarrer ist hierzu zu hören.

(3) Vor der Rücknahme kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt werden; diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 67.

(4) Die Rücknahme hat die Wirkung, daß das Dienstverhältnis von Anfang an nichtig ist. Bereits gezahlte Dienstbezüge können belassen werden.

§ 22

(1) Bei der Feststellung der Nichtigkeit und bei der Rücknahme der Berufung kann auch entschieden werden, daß das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren geht.

(2) Die Feststellung der Nichtigkeit oder die Rücknahme der Berufung hat auf die Gültigkeit der bis dahin vorgenommenen dienstlichen Handlungen des Berufenen keinen Einfluß.

IV. Abschnitt

Vom Dienst des Pfarrers

1. In der Gemeinde

§ 23

Der Pfarrer, dem eine Pfarrstelle übertragen ist, hat den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in der Gemeinde, als deren Hirte er berufen ist.

§ 24

(1) Sein Auftrag verpflichtet den Pfarrer zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme der Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge. Der Auftrag umfaßt auch die Aufgaben des Pfarrers, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit seiner Gemeinde mit anderen Gemeinden ergeben.

(2) Der Pfarrer soll sich mit der Gemeinde darum bemühen, die in ihr vorhandenen Gaben zu finden, Gemeindeglieder zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurüsten, damit sich ihr Dienst in rechtem Zusammenwirken mit dem der Kirchenältesten und der übrigen Mitarbeiter zum Aufbau der Gemeinde frei entfalten kann.

(3) Mit ihnen gemeinsam soll der Pfarrer dafür sorgen, daß in der Gemeinde der missionarische Wille und die ökumenische Verantwortung geweckt und daß Liebestätigkeit und christliche Haushalterschaft sowie die kirchlichen Werke gefördert werden.

(4) Die rechte Ausübung des Hirtenamtes schließt ungeistliches Handeln aus.

§ 25

Der Pfarrer hat die ihm obliegenden Aufgaben in der Verwaltung, der pfarramtlichen Geschäftsführung, der Kirchenbuchführung und in Vermögens- und Geldangelegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.

§ 26

(1) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrer in der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung einander gleichgestellt.

(2) Sie sollen ihren Dienst in brüderlicher Gemeinschaft tun und dafür Sorge tragen, daß der Zusammenhang der Gemeinde gewahrt und gestärkt wird. Die Verteilung der Auf-

gaben in der Gemeinde soll durch Dienstordnung geregelt werden.

§ 27

(1) Dem Pfarrer ist der Dienst an allen Gliedern seiner Gemeinde aufgegeben.

(2) Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden darf der Pfarrer nur vornehmen, wenn ihm ein Abmelde- bzw. Entlassungsschein des zuständigen Pfarrers vorgelegt wird.

(3) Für Gottesdienste und Amtshandlungen im Bereich einer anderen Gemeinde bedarf es der vorherigen Zustimmung des für diese Gemeinde zuständigen Pfarrers. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß außerdem die Erlaubnis einer anderen kirchlichen Stelle erforderlich ist.

(4) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Er hat darüber dem zuständigen Pfarrer alsbald Mitteilung zu machen.

(5) Wenn in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen bestehen, regelt sich die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen im Verhältnis der einzelnen Pfarrer zueinander und zu ihrer Gemeinde nach dem Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen.

§ 28

Der Leitende Bischof der Vereinigten Kirche und die Bischöfe der Gliedkirchen sind im Rahmen der geltenden besonderen Bestimmungen zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in den Gemeinden berechtigt. Das gleiche gilt für diejenigen, denen in ihren Gliedkirchen eine solche Befugnis zusteht.

2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

§ 29

(1) Der Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, hat den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen seiner besonderen Aufgabe.

(2) In der ihm übertragenen allgemeinkirchlichen Aufgabe soll der Pfarrer seinen Dienst ausrichten gleicherweise zum Aufbau der Kirche wie der einzelnen Gemeinde. Die ihm obliegende Verantwortung für Geld und Gut hat er gewissenhaft zu erfüllen. § 25 findet sinngemäß Anwendung.

(3) Dem Pfarrer kann ein gottesdienstlicher Auftrag in einer bestimmten Kirchengemeinde erteilt werden.

(4) Im übrigen gelten für Gottesdienste und Amtshandlungen des Pfarrers die Bestimmungen des § 27, soweit nicht § 28 Satz 2 auf ihn Anwendung findet.

3. In einem kirchenleitenden Amt

§ 30

(1) Der ordinierte Inhaber eines kirchenleitenden Amtes hat den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen seiner Aufgabe. Ihm obliegt die Sorge dafür, daß das Wort Gottes schrift- und bekenntnismäßig verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Er hat über Ausbildung und Fortbildung, Amtsführung und Lebenswandel der Diener im Amt der Kirche zu wachen und die Gemeinden mit ihren Gliedern zu rechtem kirchlichen Leben anzuhalten. Er hat die Einheit, das Recht und das Ansehen der Kirche zu wahren und zu festigen.

(2) Die ordinierten Mitglieder kirchenleitender Organe tragen im Rahmen ihrer Aufgaben eine gleiche Verantwortung.

(3) Das Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen bestimmt, wer ordiniertes Inhaber eines kirchenleitenden Amtes und wer Mitglied eines kirchenleitenden Organs ist, welche Aufgaben ihnen zustehen und welche Rechtsstellung sie haben. Nach diesem Recht bestimmt sich auch, inwieweit und mit welchen Abwandlungen die Bestimmungen dieses Gesetzes auf sie Anwendung finden.

V. Abschnitt

Vom Verhalten des Pfarrers

1. In der Gemeinschaft der Ordinierten

§ 31

(1) Der Pfarrer steht in der Gemeinschaft derer, denen durch die Ordination das Amt der Kirche anvertraut ist.

(2) Er soll die Gemeinschaft mit seinen Amtsbrüdern pflegen. In Lehre, Dienst und Leben soll er bereit sein, brüderlich Rat und Ermahnung zu geben und anzunehmen.

(3) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich regelmäßig mit seinen Amtsbrüdern im Pfarrkonvent oder in entsprechenden Einrichtungen zusammenzufinden und an dienstlichen Veranstaltungen, die der theologischen und praktischen Förderung dienen, teilzunehmen.

(4) Alle Pfarrer sollen einander Achtung und Ehre erweisen.

2. In Gemeinde und Kirche

§ 32

Der Pfarrer ist auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe der Gemeinde angewiesen.

§ 33

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(2) Ebenso hat der Pfarrer über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Wird er in Fällen, die nicht zur Beichte und zum Begehren der Absolution führen, von der Schweigepflicht durch denjenigen, der sich ihm anvertraut hat, entbunden, soll er gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit er Aussagen oder Mitteilungen verantworten kann.

(3) Der Pfarrer muß bereit sein, Nachteile, die sich aus dem Beichtgeheimnis und der Schweigepflicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 ergeben, auf sich zu nehmen.

§ 34

Über alle Angelegenheiten, die dem Pfarrer sonst in Ausübung seines Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, hat er Dienstverschwiegenheit zu bewahren. Über diese Angelegenheiten darf er ohne dienstliche Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

§ 35

Der Pfarrer hat den dienstlichen Anordnungen nachzukommen, die die zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen im Rahmen ihres Auftrages erteilen.

§ 36

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, besondere Aufgaben, die seiner Vorbildung und seinem Auftrag entsprechen, zu übernehmen.

(2) Der Pfarrer ist zu vorübergehender Vertretung anderer Pfarrer, auch außerhalb seines Dienstbereiches, verpflichtet, insbesondere wenn diese erkrankt oder beurlaubt sind. Das gleiche gilt für die Vertretung in Vakanzfällen⁸⁾.

(3) Notwendige Barauslagen werden ersetzt. Es kann auch eine Entschädigung gewährt werden⁹⁾.

§ 37

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Eine für ihn bestimmte Dienstwohnung hat er zu beziehen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.

(2) Der Pfarrer darf Teile seiner Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Ohne Genehmigung darf, auch von einer zu seinem Hausstand gehörenden Person, in der Dienstwohnung kein Gewerbe betrieben oder ein Beruf ausgeübt werden⁹⁾.

(3) Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so ist die Dienstwohnung freizumachen.

§ 38

Der Pfarrer hat sich in seinem Dienstbereich aufzuhalten. Unter welchen Voraussetzungen er sich außerhalb des Urlaubs aus seinem Dienstbereich entfernen darf, wird besonders geregelt.

§ 39

Verläßt ein Pfarrer ohne Urlaub schuldhaft seinen Dienst, so verliert er für die Dauer seiner Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Der Verlust der Dienstbezüge ist festzustellen und dem Pfarrer mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 40

Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so hat der Pfarrer die in seinem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art zu übergeben und über eine ihm anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Stirbt der Pfarrer, so hat der Vertreter oder Nachfolger sich diese Unterlagen aushändigen zu lassen.

§ 41

(1) In seinem Auftreten soll der Pfarrer stets die Würde des Amtes wahren.

(2) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt er die vorgeschriebene Amtskleidung. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es dem Herkommen entspricht oder angeordnet wird¹⁰⁾.

§ 42

Die Unabhängigkeit des Pfarrers und das Ansehen des Amtes darf durch Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist es dem Pfarrer nicht gestattet, Geldgeschenke für sich persönlich anzunehmen; das gleiche gilt für sonstige Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß überschreiten. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann ausnahmsweise eine Genehmigung erteilt werden.

3. In Ehe und Familie

§ 43

Der Pfarrer ist in seiner Lebensführung in Ehe und Familie seinem Auftrag verpflichtet.

§ 44¹¹⁾

Der Pfarrer hat seine Eheschließung und seine kirchliche Trauung alsbald anzuzeigen.

§ 45¹²⁾

(1) Werden gegen die Eheschließung des Pfarrers Bedenken erhoben, die in der Rücksicht auf den Auftrag des Pfarrers oder die Gemeinde begründet sind, so ist im Einvernehmen mit dem Pfarrer der Dienst des Pfarrers so zu regeln, wie es der Rücksicht auf den Auftrag des Pfarrers und die Gemeinde entspricht.

(2) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Rechtsfolgen das Dienstverhältnis gegen den Willen des Pfarrers verändert werden kann, wenn ein Einvernehmen nicht zustande kommt.

§ 47

(1) Hält ein Pfarrer oder seine Ehefrau die Erhebung einer Ehescheidungsklage für unvermeidbar, so hat er den Bischof unverzüglich zu unterrichten. Dieser soll sich bemühen, die Ehegatten miteinander zu versöhnen.

(2) Wird eine Klage auf Ehescheidung erhoben, hat der Pfarrer dies auf dem Dienstwege unverzüglich anzuzeigen. Soweit es zur Beurteilung der Auswirkungen auf seinen Dienst als Pfarrer erforderlich erscheint, können Auskünfte eingeholt und Unterlagen angefordert werden; der Pfarrer ist verpflichtet, hierzu seine Zustimmung zu geben, selbst Auskunft zu erteilen sowie in seinem Besitz befindliche Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

(3) Vom Tage der Rechtskraft des Scheidungsurteils an kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden. Ist die Wiederverwendung eines in den Wartestand versetzten Pfarrers binnen eines Jahres nicht möglich, so kann er in den Ruhestand versetzt werden¹³⁾.

(4) Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(5) Während des Ehescheidungsverfahrens sowie bis zur Entscheidung nach Absatz 3 kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden. Ihm kann während dieser Zeit ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 67 hat keine aufschiebende Wirkung¹³⁾.

§ 48

Wird die Auflösung einer Ehe im Wege der Nichtigkeit- oder Aufhebungsklage angestrebt oder durchgeführt, so gelten die Bestimmungen des § 47 sinngemäß.

4. In der Öffentlichkeit

§ 49

(1) Der Pfarrer darf eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung), die außerhalb seiner Dienstpflichten liegt, nur insoweit übernehmen, als es mit seinem Auftrag und der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten zu vereinbaren ist.

(2) Die Übernahme einer solchen Tätigkeit, gleichgültig ob ehrenamtlich oder gegen Entlohnung oder gegen Gewinnbe-

teiligung, bedarf der vorherigen Zustimmung, die jederzeit widerruflich ist. Darunter fällt auch die Übernahme einer Vormundschaft, Pflugschaft oder Testamentsvollstreckung.

(3) Eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit bedarf der Zustimmung nicht. Das gleiche gilt von der Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohltätigen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen oder beruflichen Zwecken dienen. Die Übernahme solcher Ehrenämter ist jedoch anzuzeigen. Die Fortführung der Tätigkeit oder der Ehrenämter kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn sie dem Amt abträglich ist.

§ 50¹⁴⁾

Der Pfarrer darf eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn er dadurch in Widerspruch zu seinem Auftrag tritt oder wenn er durch die Unterstützung in der Ausübung seines Dienstes wesentlich behindert wird.

§ 51

(1) Der Pfarrer ist auch bei politischer Betätigung seinem Auftrag verpflichtet; er ist seinen Dienst allen Gemeindegliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig. Er hat die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß seines politischen Handelns ergeben.

(2) Will der Pfarrer sich bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft als Kandidat aufstellen lassen, so hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ob und unter welchen Rechtsfolgen ein Pfarrer beurlaubt wird oder in den Warte- oder Ruhestand tritt, wenn er sich als Kandidat bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft hat aufstellen lassen oder wenn er eine auf ihn fallende Wahl angenommen hat, ist durch Kirchengesetz zu regeln¹⁵⁾.

§ 52

Die freiwillige Meldung eines Pfarrers zum Wehrdienst bedarf um der besonderen Verpflichtung des Amtes der Kirche willen der Genehmigung.

§ 53

Der Pfarrer bedarf zur Annahme staatlicher Orden und Ehrenzeichen der Genehmigung. Zur Amtstracht (Talar) darf er sie nicht tragen.

VI. Abschnitt

Visitation und Dienstaufsicht

1. Visitation

§ 54

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich visitieren zu lassen. Er hat Anspruch auf die Hilfe der Visitation.

(2) In der Visitation leistet die Kirche durch die Inhaber der geistlichen Leitungs- und Aufsichtsämter dem Pfarrer und der Gemeinde einen besonderen Dienst. Die Visitation erstreckt sich auf Amtsführung und Verhalten des Pfarrers und das Leben der Gemeinde. Sie soll dazu helfen, das geistliche Leben der besuchten Gemeinde zu fördern, den Pfarrer zu beraten und zu stärken, die kirchliche Ordnung zu sichern und die Einheit der Kirche zu festigen.

(3) Das Nähere über die Visitation bestimmt eine Visitationsordnung.

2. Dienstaufsicht

§ 55

Sinn und Zweck der Dienstaufsicht über den Pfarrer ist es, ihn bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu beraten, ihn anzuleiten, zu mahnen und notfalls zu rügen.

§ 56

Einen Pfarrer, der in der Erledigung von Verwaltungsaufgaben säumig ist, kann nach vergeblicher Mahnung eine Hilfskraft beigegeben werden. Diese Aufgaben können auch durch einen Beauftragten ausgeführt werden. Entstehende Kosten können dem Pfarrer auferlegt werden.

§ 57

(1) Im Wege der Dienstaufsicht kann, wenn es um des Amtes willen aus zwingenden Gründen geboten erscheint, der Pfarrer bis zur Höchstdauer von drei Monaten ohne Kürzung seiner Bezüge beurlaubt und ihm hierbei die Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise untersagt werden. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 67 hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Unberührt bleibt die Möglichkeit, auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen die Ausübung des Dienstes zu untersagen.

§ 58

(1) Fügt der Pfarrer in Ausübung des Dienstes dem kirchlichen Rechtsträger, dessen Aufgaben er wahrzunehmen hat, schuldhaft Schaden zu, so ist er verpflichtet, diesen zu ersetzen. Haben mehrere Pfarrer den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner¹⁶⁾.

Hat der kirchliche Rechtsträger einem Dritten Ersatz des Schadens zu leisten, den der Pfarrer in Ausübung des Dienstes verursacht hat, so hat der Pfarrer dem kirchlichen Rechtsträger den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 können nur innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der kirchliche Rechtsträger von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis innerhalb von zehn Jahren von der Begehung der Handlung an, geltend gemacht werden. Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Absatz 2 beträgt die Frist drei Jahre von dem Zeitpunkt an, an dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem kirchlichen Rechtsträger anerkannt oder ihm gegenüber rechtskräftig festgestellt ist und der kirchliche Rechtsträger von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(4) Leistet der Pfarrer dem kirchlichen Rechtsträger Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen den Dritten, so ist dem Pfarrer der Ersatzanspruch abzutreten.

VII. Abschnitt

Verletzung der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht

§ 59

(1) Die Ordination zum Amt der Kirche verpflichtet den Pfarrer, das Evangelium rein zu verkündigen und die Sa-

kramente recht zu verwalten; verstößt er gegen diesen Auftrag, so verletzt er die Lehrverpflichtung.

(2) Aus dem Amt der Kirche und dem Dienstverhältnis ergeben sich Pflichten für den Dienst und das Verhalten des Pfarrers; verstößt er schuldhaft gegen diese, so verletzt er die Amtspflicht.

§ 60

Die Lehrverpflichtung wird verletzt, wenn ein Pfarrer öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in seinem gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt. Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Lehrverpflichtung regelt die Lehrordnung der Vereinigten Kirche.

§ 61

Die Amtspflicht wird verletzt, wenn ein Pfarrer schuldhaft die Aufgaben vernachlässigt, die sich aus seinem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung ergeben, die Ordnungen und Anweisungen für sein Verhalten und für die Verwaltungsaufgaben nicht befolgt oder gegen die Verpflichtung zu einem dem Amt gemäßen Wandel verstößt. Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Amtspflicht werden durch besonderes Kirchengesetz geregelt.

VIII. Abschnitt

Schutz und Fürsorge

§ 62

Der Pfarrer ist gegen Behinderungen seines Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf seine Person in Schutz zu nehmen.

§ 63

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und seine Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung.

(2) Die Besoldung und Versorgung des Pfarrers sowie die Versorgung seiner Hinterbliebenen sind in der Vereinigten Kirche und in den Gliedkirchen durch Kirchengesetz zu regeln.

(3) Der Pfarrer erhält Umzugskosten- und Reisekostenvergütungen nach den geltenden kirchlichen Bestimmungen. Krankheits- und Notstandsbeihilfen werden im Rahmen der allgemeinen Sorge für das Wohl des Pfarrers und seiner Familie gewährt.

§ 64

(1) Dem Pfarrer steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu.

(2) Dem Pfarrer kann aus wichtigen Gründen Sonderurlaub gewährt werden. Dabei können ihm die Dienstbezüge belassen werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

§ 65

(1) In die Personalakten des Pfarrers dürfen ungünstige Tatsachen erst aufgenommen werden, wenn der Pfarrer Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äußern. Die Äußerung des Pfarrers ist zu den Personalakten zu nehmen. Beurteilungen werden hiervon nicht berührt.

(2) Dem Pfarrer ist, auch nach Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses, auf Antrag Einsicht in die Personalakten, zu denen auch etwaige Nebenakten gehören, zu gewähren. Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Pfarrers ist Einsicht in die Personalakten zu geben, soweit sie ein berechtigtes Interesse daran haben und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

(3) Vorgänge über Behauptungen, die sich als falsch erwiesen haben, sind auf Antrag des Pfarrers aus den Personalakten zu entfernen.

(4) Durch kirchengesetzliche Regelung können die Gliedkirchen Beurteilungen und ärztliche Zeugnisse von der Einsichtnahme zeitweilig oder dauernd ausnehmen.

(5) Die Einsichtnahme in Prüfungsakten und Visitationsberichte wird gliedkirchlich besonders geregelt.

§ 66

(1) Der Pfarrer kann gegen die Entscheidung einer übergeordneten Dienststelle bei dieser Gegenvorstellung erheben. Sie ist auf dem Dienstwege vorzubringen. Unberührt bleiben besondere Bestimmungen, nach denen ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.

(2) Dem Pfarrer bleibt es unbenommen, sich, wenn er der seelsorgerlichen Beratung bedarf, unmittelbar an den Bischof oder an einen anderen ordinierten Inhaber eines kirchenleitenden Amtes zu wenden.

§ 67

(1) Der Pfarrer kann letztinstanzliche Entscheidungen der kirchlichen Verwaltung, die seine dienstrechtliche Stellung betreffen, nachprüfen lassen.

(2) Die Nachprüfung erfolgt durch eine Schlichtungsstelle, wenn kein besonderes kirchliches Gericht besteht oder eingerichtet wird.

(3) Die für das Schlichtungsverfahren geltende Ordnung ist diesem Gesetz als Anlage beigefügt und bildet einen Bestandteil dieses Gesetzes. Die Nachprüfung durch die kirchlichen Gerichte wird nach den für diese erlassenen Bestimmungen vorgenommen.

§ 68

(1) Für die Klärung von vermögensrechtlichen Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis kann die Schlichtungsstelle oder ein besonderes kirchliches Gericht (§ 67 Abs. 2) angerufen werden, wenn der Rechtsweg vor den staatlichen Gerichten nicht gegeben ist.

(2) Bevor vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis im Rechtsstreit verfolgt werden, ist eine Entscheidung des Organs einzuholen, das den kirchlichen Rechtsträger im Rechtsstreit zu vertreten hat; wird der Antrag innerhalb von drei Monaten nicht beschieden, so gilt er als abgelehnt.

IX. Abschnitt

Veränderung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

1. Übertragung einer anderen Stelle oder Aufgabe, Abordnung, Beurlaubung und Übernahme

a) Übertragung einer anderen Stelle oder Aufgabe

aa) Allgemeines

§ 69

(1) Der Inhaber einer Pfarrstelle ist grundsätzlich unversetzbar. Eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe kann ihm übertragen werden,

- a) wenn er sich um die andere Verwendung nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen bewirbt,
- b) wenn er der Übertragung zustimmt,
- c) wenn er nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 71 und 74 in eine andere Stelle versetzt wird.

(2) Der Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, kann nach Maßgabe der Bestimmungen des § 77 versetzt werden.

bb) Übertragung einer anderen Stelle auf Bewerbung oder mit Zustimmung

§ 70

Ist dem Pfarrer auf Grund seiner Bewerbung oder mit seiner Zustimmung eine andere Pfarrstelle übertragen worden, so gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 18 über die Berufung zum Pfarrer entsprechend. Eine gottesdienstliche Einführung findet in der Regel nicht statt, wenn dem Pfarrer in seiner Gemeinde eine andere Pfarrstelle übertragen wird.

cc) Versetzung aus allgemeinen Gründen

§ 71¹⁷⁾

(1) Ohne Bewerbung und ohne seine Zustimmung kann der Pfarrer vorbehaltlich weiterer kirchengesetzlicher Regelung versetzt werden,

- a) wenn er mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde Inhaber einer Pfarrstelle war und das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) wenn die Wahrnehmung eines mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamtes endet,
- c) wenn die Pfarrstelle aufgehoben wird oder unbesetzt sein soll.

(2) Die Anwendung von Absatz 1 Buchst. a kann durch kirchengesetzliche Regelung der Gliedkirchen ausgeschlossen werden.

(3) Die Versetzung nach Absatz 1 Buchst. a wird auf Antrag des Kirchenvorstandes, des Visitators oder von Amts wegen eingeleitet; die Gliedkirchen können kirchengesetzlich andere Antragsberechtigte bestimmen. Wird die Versetzung nach Absatz 1 Buchst. a nicht spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der zehn Jahre eingeleitet, beginnt nach Ablauf der Zehnjahresfrist jeweils eine neue Frist von fünf Jahren.

(4) Vor einer Versetzung sind der Pfarrer, der Kirchenvorstand und der Visitator zu hören.

(5) Bei der Versetzung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

(6) Dem Pfarrer werden die Umzugskosten ersetzt.

§ 72¹⁸⁾

(1) Vor der Versetzung nach § 71 wird dem Pfarrer Gelegenheit gegeben, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Unterläßt der Pfarrer die Bewerbung oder führt sie in der gesetzten Frist nicht zum Ziel, so ist er auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen; es kann ihm auch eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden.

(3) Ist die Versetzung aus Gründen, die der Pfarrer nicht zu vertreten hat, binnen Jahresfrist nicht durchführbar, so kann er in den Wartestand versetzt werden.

(4) Weigert sich der Pfarrer, der Versetzung Folge zu leisten, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 73

(1) Über die Versetzung sowie über die Versetzung in den Wartestand nach § 72 Absatz 3 und über die Versetzung in den Ruhestand nach § 72 Absatz 4 ist dem Pfarrer ein schriftlicher Bescheid zuzustellen.

(2) Bei der Versetzung gelten die Bestimmungen des § 70 entsprechend.

dd) Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens

§ 74

(1) Ohne Bewerbung und ohne seine Zustimmung kann der Pfarrer versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten des Pfarrers zu liegen braucht¹⁹⁾.

(2) Vor einer Versetzung sind der Pfarrer, der Kirchenvorstand, der Visitator und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

(3) Bei der Versetzung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

(4) Dem Pfarrer werden die Umzugskosten ersetzt.

§ 75²⁰⁾

(1) Zur Feststellung des Sachverhaltes im Falle des § 74 sind die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Untersuchungen nach § 87 Absatz 3 können angeordnet werden.

(2) Ergeben die Erhebungen, daß die Voraussetzungen des § 74 gegeben sind, ist dem Pfarrer ein mit Gründen versehener Bescheid über die Notwendigkeit der Versetzung zuzustellen.

(3) Nach Einleitung eines Verfahrens kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes durch begründeten schriftlichen Bescheid vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies dringend geboten erscheint. Ihm kann während dieser Zeit ein angemessener Auftrag erteilt werden. Diese Anordnungen unterliegen nicht der Nachprüfung nach § 67.

(4) Liegt die Grund zu dem Verfahren nach § 74 in dem Verhalten des Pfarrers, so bleibt die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, unberührt.

§ 76

(1) Mit Rechtswirksamkeit des Bescheides nach § 75 Absatz 2 tritt der Pfarrer in den Wartestand. Er erhält bis zur Dauer eines Jahres Wartegeld in Höhe seiner bisherigen Dienstbezüge.

(2) Dem Pfarrer wird Gelegenheit gegeben, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle in einer anderen Gemeinde zu bewerben, es sei denn, daß auch in einer anderen Gemeinde ein gedeihliches Wirken nicht zu erwarten ist; dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit beschränkt werden.

(3) Unterläßt der Pfarrer die Bewerbung oder führt sie in der gesetzten Frist nicht zum Ziele, so ist er auf eine an-

dere Pfarrstelle zu versetzen; es kann ihm auch eine geeignete allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden²¹⁾.

(4) Ist ein gedeihliches Wirken auch in einer anderen Gemeinde oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht zu erwarten, ist der Pfarrer in den Ruhestand zu versetzen.

(5) Die Bestimmungen des § 73 gelten entsprechend.

ee) Versetzung eines Pfarrers
mit allgemeinkirchlicher Aufgabe

§ 77

(1) Dem Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, kann eine andere Aufgabe dieser Art oder eine freie Pfarrstelle übertragen werden, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht. Vor der Versetzung ist der Pfarrer zu hören.

(2) Das Recht des Pfarrers, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben, bleibt unberührt.

(3) Die Bestimmungen des § 70, des § 71 Absatz 4 und 5 sowie der §§ 72 Absatz 4 und 73 Absatz 1 gelten entsprechend.

b) Abordnung

§ 78²²⁾

(1) Der Pfarrer kann zur vorübergehenden Beschäftigung oder zur Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben unter Belassung seiner Dienstbezüge abgeordnet werden.

(2) Die Abordnung bedarf seiner Zustimmung, sofern ihre Dauer sechs Monate überschreitet. In diesem Falle ist, wenn der Pfarrer eine Pfarrstelle inne hat, zuvor der Kirchenvorstand zu hören.

c) Beurlaubung

§ 79²³⁾

(1) Der Pfarrer kann auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

(2) Bei der Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob der Pfarrer die von ihm bekleidete Stelle oder die ihm übertragene allgemeinkirchliche Aufgabe sowie für die Dauer der Beurlaubung die Dienstbezüge behält oder verliert. Die Rechte und Anwartschaften, die er im Zeitpunkt der Beurlaubung hatte, bleiben gewahrt.

(3) Bei Rückkehr wird der Pfarrer nach Möglichkeit seiner früheren Tätigkeit entsprechend verwendet. Die während der Beurlaubung geleistete Dienstzeit wird auf die Besoldung und Versorgung angerechnet.

(4) Der beurlaubte Pfarrer untersteht, unbeschadet seines neu eingegangenen Dienstverhältnisses, der Lehraufsicht und Amtszucht derjenigen Kirche, die ihn beurlaubt hat.

(5) Ist in Kirchengesetzen eine Freistellung vorgesehen, gilt diese als Beurlaubung, soweit nicht der Pfarrer nach §§ 93 bis 95 aus dem Dienst entlassen wird.

d) Übernahme

§ 80

(1) Tritt der Pfarrer auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung aus dem Dienst einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche in den Dienst einer anderen Gliedkirche, so wird

das Dienstverhältnis mit der übernehmenden Gliedkirche fortgesetzt (Übernahme). An die Stelle der Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Dienstverhältnis treten die Rechte und Pflichten nach dem Recht der übernehmenden Gliedkirche. Für die Übernahme gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 18 entsprechend.

(2) Durch die Übernahme soll der Pfarrer in seinen bis zur Übernahme erworbenen Rechten nicht geschmälert werden.

(3) Die beteiligten Gliedkirchen treffen nähere Vereinbarungen über den Zeitpunkt der Übernahme und darüber, ob und in welchem Umfang die Gliedkirche, aus deren Dienst der Pfarrer übernommen wird, sich an der Versorgung des Pfarrers beteiligt.

(4) Tritt der Pfarrer aus dem Dienst einer Gliedkirche in den Dienst der Vereinigten Kirche oder umgekehrt, so gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

2. Wartestand und Ruhestand

Allgemeines

§ 81

Der Pfarrer kann nur in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden.

§ 82

(1) Der Pfarrer erhält über die Versetzung in den Warte- oder Ruhestand eine Urkunde, in der bestimmt wird, von welchem Zeitpunkt an diese Versetzung wirksam wird; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Zustellungstag liegen.

(2) Er führt seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“ (i. W.) oder „im Ruhestand“ (i. R.).

a) Wartestand

§ 83

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Der Pfarrer verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die von ihm bekleidete Stelle oder die ihm übertragene allgemeinkirchliche Aufgabe und, soweit nicht anders bestimmt wird, die ihm sonst übertragenen Aufgaben und Funktionen.

(2) Der in den Wartestand versetzte Pfarrer erhält Wartegeld.

§ 84

(1) Dem Pfarrer im Wartestand kann gestattet werden, sich um eine freie Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Er ist verpflichtet, einen ihm angetragenen kirchlichen Dienst oder eine Aufgabe zu übernehmen, die seiner Vorbildung und dem Amt des Pfarrers entsprechen.

(3) Erfüllt der Pfarrer ohne hinreichende Gründe die ihm nach Absatz 2 obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 85

Der Wartestand endet,

- a) wenn dem Pfarrer wieder eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen wird,
- b) wenn der Pfarrer in den Ruhestand versetzt wird,
- c) wenn das Dienstverhältnis als Pfarrer beendet wird.

b) Ruhestand

§ 86²⁴⁾

(1) Der Pfarrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das achtundsechzigste Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) Der Pfarrer, der das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er es beantragt. Er kann auch von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden; zuvor ist er zu hören.

(3) Mit Zustimmung des Pfarrers kann der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des siebzigsten Lebensjahres hinausgeschoben werden.

(4) Bei kirchlichem Notstand können die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Altersgrenzen zeitweilig hinaufgesetzt werden.

§ 87²⁵⁾

(1) Der Pfarrer ist auf seinen Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist.

(2) Als dauernd dienstunfähig kann der Pfarrer auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Pfarrers, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich oder fachärztlich untersuchen und beobachten zu lassen und die Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die anordnende Stelle trägt die dadurch entstandenen Kosten.

§ 88²⁶⁾

(1) Soll der Pfarrer von Amts wegen nach § 87 in den Ruhestand versetzt werden, so muß er unter Angabe der Gründe schriftlich aufgefordert werden, etwaige Einwendungen innerhalb einer ihm gesetzten Frist von mindestens vier Wochen zu erheben.

(2) Werden Einwendungen fristgemäß nicht erhoben, so kann der Pfarrer in den Ruhestand versetzt werden. Werden Einwendungen fristgemäß erhoben, so werden die notwendigen Feststellungen in einem Verfahren getroffen, in dem ein amtsärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis eingeholt und dem Pfarrer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muß. Außerdem sind der Kirchenvorstand, der Visitator und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

(3) Erscheint der Pfarrer zur Wahrnehmung seiner Rechte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, so wird ihm, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit seiner Familie, ein Beistand für das Verfahren gestellt, solange kein gesetzlicher Vertreter oder Pfleger für ihn bestellt ist.

(4) Dem Pfarrer kann die Ausübung des Dienstes für die Dauer des Verfahrens ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies um des Amtes willen dringend geboten ist. Diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 67.

(5) Wird die Dienstfähigkeit des Pfarrers festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Führt das Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist, zur Versetzung in den Ruhestand, so beginnt der Ruhestand mit dem Ende der dreimonatigen Frist. Dauert das Verfahren länger, so beginnt der Ruhestand mit dem in der Verfügung bestimmten

Zeitpunkt, spätestens mit dem Ende des Monats, in dem dem Pfarrer die Verfügung bekanntgegeben wird.

§ 89²⁷⁾

(1) Für den Pfarrer im Wartestand gelten die Bestimmungen der §§ 86 bis 88 entsprechend.

(2) Im übrigen kann er mit seiner Zustimmung jederzeit, nach fünfjähriger Wartestandszeit auch gegen seinen Willen, in den Ruhestand versetzt werden. Auf seinen Antrag ist er nach dreijähriger Wartestandszeit in den Ruhestand zu versetzen.

§ 90²⁸⁾

(1) Mit dem Beginn des Ruhestandes ist der Pfarrer unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung enthoben. Im übrigen untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 59 bis 61) und damit der Lehraufsicht und Amtszucht.

(2) Dem Pfarrer im Ruhestand können Beschränkungen in der Ausübung des Rechtes zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung auferlegt werden, wenn die Rücksicht auf Amt und Gemeinde dies gebietet.

(3) Der Pfarrer im Ruhestand erhält Versorgungsbezüge.

§ 91²⁹⁾

Dem Pfarrer im Ruhestand kann, wenn er dienstfähig ist, vor Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres jederzeit eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe wieder übertragen werden. Er ist verpflichtet, dem Folge zu leisten. Er erhält mindestens die Besoldung aus seiner letzten Verwendung, wenn seine Versetzung in den Ruhestand ohne sein Verschulden veranlaßt war. Die Umzugskosten sind ihm zu vergüten.

X. Abschnitt

Beendigung des Dienstverhältnisses
als Pfarrer

Allgemeines

§ 92

Bei Lebzeiten wird das Dienstverhältnis als Pfarrer beendet:

1. durch Entlassung aus dem Dienst,
2. durch Ausscheiden aus dem Dienst,
3. durch Entfernung aus dem Dienst.

1. Entlassung aus dem Dienst

§ 93

(1) Der Pfarrer kann seine Entlassung aus dem Dienst beantragen. Der Antrag muß mit Gründen versehen sein. Er ist auf dem Dienstwege schriftlich einzureichen.

(2) Dem Antrag muß vorbehaltlich der Bestimmungen in § 97 entsprochen werden. Die Entlassung kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und der Pfarrer über die Verwaltung ihm anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

(3) Der Pfarrer erhält über die Entlassung eine Urkunde. Die Entlassung wird mit dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung, rechtswirk-

sam. Zugleich sind dem Pfarrer die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

(4) Der Pfarrer kann den Antrag auf Entlassung zurücknehmen, solange ihm die Entlassungsurkunde noch nicht zugegangen ist.

§ 94

(1) Beantragt der Pfarrer seine Entlassung, um eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe außerhalb der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen zu übernehmen oder um eine andere Aufgabe zu übernehmen, die ihn nicht von dem ihm in der Ordination erteilten Auftrag trennt, so kann ihm bei der Entlassung aus dem Dienst das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung belassen werden. Außerdem kann ihm gestattet werden, seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „a. D.“ und etwaige kirchliche Titel weiterzuführen und kirchliche Amtstracht zu tragen.

(2) Behält der Pfarrer bei der Entlassung das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 59 bis 61) und damit der bisherigen Lehraufsicht und Amtszucht. Dies gilt nicht, wenn er in dem neuen Dienstverhältnis auch der Lehraufsicht und Amtszucht nach kirchlichem Recht unterstellt ist.

(3) Verzichtet der Pfarrer nach seiner Entlassung auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so entfallen die Rechte und Pflichten nach Absatz 1 und 2. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Er bedarf der Bestätigung durch ein kirchenleitendes Organ.

§ 95

(1) In den Fällen des § 94 verliert der Pfarrer mit der Entlassung für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist oder eine andere Regelung getroffen werden kann.

(2) Dem Pfarrer kann auf Antrag das Recht des Rücktritts in den Dienst vorbehalten werden. Dieses Recht kann befristet werden und setzt voraus, daß im Zeitpunkt der Rückkehr des Pfarrers die für die Übertragung des Dienstes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 96

(1) Beantragt der Pfarrer seine Entlassung aus dem Dienst, um Amt und Auftrag aufzugeben, so verliert er das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung.

(2) Der Pfarrer verliert ferner für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

2. Ausscheiden aus dem Dienst

§ 97⁸⁰⁾

(1) Der Pfarrer scheidet aus dem Dienst aus,

- a) wenn er die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung oder Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verläßt,
- b) wenn er auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung nach den Bestimmungen des § 94 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 verzichtet,
- c) wenn er den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, daß er ihn nicht wieder aufnehmen will.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 verliert der Pfarrer das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung. Er verliert ferner das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel, das Recht zum Tragen der Amtskleidung und für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

(3) Das Ausscheiden ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Ausscheidens zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Bescheid ist zuzustellen.

§ 98⁸¹⁾

Der Pfarrer scheidet ferner aus dem Dienst aus, wenn in einem Lehrverfahren die Feststellung getroffen wird, daß er nicht mehr fähig ist, eine amtliche Tätigkeit im kirchlichen Dienst auszuüben. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

3. Entfernung aus dem Dienst

§ 99

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Recht der Amtszucht (§ 61) geregelt.

XI. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 100*

(1) Dieses Kirchengesetz tritt ein Jahr nach seiner Verkündung in Kraft. Für den Erlaß der in diesem Gesetz vorgesehenen weiteren Bestimmungen der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen tritt das Gesetz bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das Gesetz findet auf die zur Zeit seines Inkrafttretens im Dienst, Warte- oder Ruhestand befindlichen Pfarrer der Gliedkirchen Anwendung.

§ 101

Soweit Pfarrer bisher auf Grund ihrer Verwendung Kirchenbeamte wurden, wird durch Kirchengesetz der Vereinigten Kirche oder der Gliedkirchen bestimmt, ob und inwieweit sie künftig Pfarrer mit allgemeinkirchlicher Aufgabe im Sinne dieses Gesetzes sind.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Kirchengesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 14. Juni 1963.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus dem in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Kirchengesetz.

§ 102

(1) Besondere Bestimmungen in Verträgen mit dem Staat werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Soweit für ordinierte Inhaber von theologischen Lehrämtern an staatlichen Hochschulen oder für Pfarrer in einem staatlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst besondere Rechtsverhältnisse bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 103

(1) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen erlassen, soweit nichts anderes bestimmt ist, je für ihren Bereich die für die Anwendung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Für die Vereinigte Kirche ist dafür die Kirchenleitung zuständig.

(2) Bestimmungen der Gliedkirchen, die sich mit dem Gegenstand dieses Gesetzes befassen, bleiben in Kraft, soweit sie die Bestimmungen dieses Gesetzes ergänzen; dies gilt insbesondere für die Regelung der Zuständigkeiten und des Verfahrens.

§ 104

Bei Erlaß oder Änderung der in § 103 genannten Bestimmungen ist Rechtsgleichheit anzustreben. Die Gliedkirchen erlassen deshalb diese Bestimmungen nach vorheriger Fühlungnahme mit der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

Ordnung für die Schlichtungsstelle

Anlage zu § 67 Abs.3 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

§ 1

(1) Der Antrag auf Nachprüfung durch die Schlichtungsstelle kann nur damit begründet werden, daß

- a) eine Entscheidung den Pfarrer in seinem Recht verletzt oder
- b) eine Entscheidung unterlassen worden ist, auf die der Pfarrer ein Recht zu haben behauptet.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist binnen eines Monats nach der Eröffnung oder der Unterlassung der Entscheidung zu stellen.

(3) Die Entscheidung gilt als unterlassen, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrags auf Entscheidung nicht ergangen ist und nach Wiederholung dieses Antrags weitere zwei Monate ohne Entscheidung vergangen sind. Der Wiederholungsantrag muß binnen Jahresfrist nach dem ersten Antrag gestellt werden.

(4) Gegen die Versäumung der zur Stellung des Antrages auf Nachprüfung gesetzten Frist von einem Monat kann die Schlichtungsstelle Nachsicht gewähren, wenn die Ablehnung des Antrages wegen Fristversäumung eine unbillige Härte bedeuten würde. Nachsicht kann nicht mehr gewährt werden, wenn bei Stellung des Antrages vier Monate vergangen sind, seitdem die Frist zu laufen begonnen hat.

(5) Der Antrag auf Nachprüfung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Schlichtungsstelle kann anordnen, daß der Vollzug der Entscheidung auszusetzen ist, wenn dies im Interesse des Pfarrers dringend geboten erscheint und nicht ein überwiegendes kirchliches Interesse entgegensteht. Der Antragsteller und das Organ der kirchlichen Verwaltung, dessen Entscheidung nachgeprüft werden soll, sind vorher zu hören.

§ 2

(1) Der Schlichtungsstelle gehören an:

- a) ein von einem obersten synodalen Organ bestimmter Obmann, der die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben soll oder der mit den kirchlichen Bestimmungen besonders vertraut ist,
- b) ein von einem kirchenleitenden Organ bestellter Beisitzer und
- c) ein Beisitzer, den die Vertretung der Pfarrerschaft aus ihrer Mitte bestellt.

(2) Die Mitglieder werden je auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.

§ 3

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle entscheiden in richterlicher Unabhängigkeit und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie werden nach ihrer Bestellung vom Bischof hierauf besonders hingewiesen und verpflichtet, ihr kirchliches Ehrenamt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben.

§ 4

(1) Die Schlichtungsstelle hat das Verfahren mit Rücksicht auf Amt, Gemeinde und Kirche sowie die Person des Pfarrers beschleunigt durchzuführen.

(2) Sie klärt den Sachverhalt von Amts wegen. Die Beteiligten sind zu hören. Beteiligte im Sinne dieser Ordnung sind der Antragsteller und das Organ der kirchlichen Verwaltung, dessen Entscheidung nachgeprüft wird.

(3) Nach schriftlicher Vorbereitung sind vor der Entscheidung die Beteiligten zu einer mündlichen Aussprache zu laden und, wenn sie erschienen sind, zu hören.

(4) Im übrigen gestaltet die Schlichtungsstelle das Verfahren im Rahmen dieser Ordnung und der in § 9 vorbehaltenen Bestimmungen in Verantwortung für einen geordneten Ablauf und den geistlichen Charakter des Verfahrens selbst.

§ 5

Der Antragsteller kann sich eines Beistandes bedienen. Der Beistand muß als Pfarrer einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche angehören oder ein in einer solchen zu kirchlichen Ehrenämtern wählbares Gemeindeglied sein; er kann zurückgewiesen werden, wenn er nicht die erforderliche Sachkenntnis oder Eignung besitzt.

§ 6

(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen; sie muß den Beteiligten binnen sechs Wochen nach dem Termin der mündlichen Aussprache zugestellt werden.

§ 7

Das Verfahren ist kosten- und gebührenfrei. Wird dem Antrag des Antragstellers ganz oder teilweise entsprochen, so kann in der Entscheidung festgelegt werden, daß dem Antragsteller die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten sind.

§ 8

(1) Die Entscheidung ist endgültig, sofern nicht in ihr die Revision an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche für zulässig erklärt wird.

(2) Die Revision kann nur zugelassen werden, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären ist. Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist auf die Nachprüfung dieser Frage beschränkt.

§ 9

Im übrigen kann das Verfahren im Rahmen der §§ 103 und 104 des Pfarrergesetzes durch Verordnung geregelt werden.

¹⁾ Art. I Ziff. 2 des Kirchengesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes der VELKD i. d. F. vom 9. 11. 1973.

²⁾ Art. 1 des Ausführungsgesetzes zu dem Pfarrergesetz der VELKD i. d. F. vom 9. 11. 1973.

³⁾ Art. 1 des Ausführungsgesetzes zu dem Pfarrergesetz der VELKD i. d. F. vom 9. 11. 1973.

⁴⁾ Art. I Ziff. 3 des Kirchengesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes der VELKD i. d. F. vom 9. 11. 1973.

⁵⁾ Art. 1 des Ausführungsgesetzes zu dem Pfarrergesetz der VELKD i. d. F. vom 9. 11. 1973.

⁶⁾ Art. 2 des Ausführungsgesetzes zu dem Pfarrergesetz der VELKD i. d. F. vom 9. 11. 1973.

⁷⁾ Art. 3 des Ausführungsgesetzes zu dem Pfarrergesetz der VELKD i. d. F. vom 9. 11. 1973.

⁸⁾ Art. 4 des Ausführungsgesetzes zu dem Pfarrergesetz der VELKD i. d. F. vom 9. 11. 1973.

⁹⁾ Art. 5 des Ausführungsgesetzes zu dem Pfarrergesetz der VELKD i. d. F. vom 9. 11. 1973.

¹⁰⁾ Art. 6 des Ausführungsgesetzes zu dem Pfarrergesetz der VELKD i. d. F. vom 9. 11. 1973.

¹¹⁾ Art. 7 des Ausführungsgesetzes zu dem Pfarrergesetz der VELKD i. d. F. vom 9. 11. 1973.

¹²⁾ Art. 7 des Ausführungsgesetzes zu dem Pfarrergesetz der VELKD i. d. F. vom 9. 11. 1973.

¹³⁾ Art. 8 des Ausführungsgesetzes zu dem Pfarrergesetz der VELKD i. d. F. vom 9. 11. 1973.

¹⁴⁾ Art. 9 des Ausführungsgesetzes zu dem Pfarrergesetz der VELKD i. d. F. vom 9. 11. 1973.

¹⁵⁾ Art. 10 des Ausführungsgesetzes zu dem Pfarrergesetz der VELKD i. d. F. vom 9. 11. 1973.

¹⁶⁾ Art. I Ziff. 4 des Kirchengesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes der VELKD i. d. F. vom 9. 11. 1973.

¹⁷⁾ Art. 11 des Ausführungsgesetzes zu dem Pfarrergesetz der VELKD i. d. F. vom 9. 11. 1973.

¹⁸⁾ Art. 12 des Ausführungsgesetzes zu dem Pfarrergesetz der VELKD i. d. F. vom 9. 11. 1973.

¹⁹⁾ Art. I Ziff. 5 des Kirchengesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes der VELKD i. d. F. vom 9. 11. 1973.

²⁰⁾ Art. 14 des Ausführungsgesetzes zu dem Pfarrergesetz der VELKD i. d. F. vom 9. 11. 1973.

²¹⁾ Art. 13 des Ausführungsgesetzes zu dem Pfarrergesetz der VELKD i. d. F. vom 9. 11. 1973.

²²⁾ Art. 15 des Ausführungsgesetzes zu dem Pfarrergesetz der VELKD i. d. F. vom 9. 11. 1973.

²³⁾ Art. 15 des Ausführungsgesetzes zu dem Pfarrergesetz der VELKD i. d. F. vom 9. 11. 1973.

²⁴⁾ Art. 16 des Ausführungsgesetzes zu dem Pfarrergesetz der VELKD i. d. F. vom 9. 11. 1973.

²⁵⁾ Art. 16 des Ausführungsgesetzes zu dem Pfarrergesetz der VELKD i. d. F. vom 9. 11. 1973.

²⁶⁾ Art. 16 des Ausführungsgesetzes zu dem Pfarrergesetz der VELKD i. d. F. vom 9. 11. 1973.

²⁷⁾ Art. 16 des Ausführungsgesetzes zu dem Pfarrergesetz der VELKD i. d. F. vom 9. 11. 1973.

²⁸⁾ Art. 16 des Ausführungsgesetzes zu dem Pfarrergesetz der VELKD i. d. F. vom 9. 11. 1973.

²⁹⁾ Art. 16 des Ausführungsgesetzes zu dem Pfarrergesetz der VELKD i. d. F. vom 9. 11. 1973.

³⁰⁾ Art. 17 des Ausführungsgesetzes zu dem Pfarrergesetz der VELKD i. d. F. vom 9. 11. 1973.

³¹⁾ Art. 17 des Ausführungsgesetzes zu dem Pfarrergesetz der VELKD i. d. F. vom 9. 11. 1973.

Erstes Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über die
Besoldung der Geistlichen und Kirchen-
beamten der Ev.-Luth. Landeskirche
Schleswig-Holsteins vom 9. November 1972
(Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 200)

Vom 8. November 1973

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Die §§ 10 und 18 des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 9. November 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1972 S. 200) werden aufgehoben.

Artikel II

Die Besoldungsordnung A (Anlage 1) wird wie folgt ergänzt:

1. In Besoldungsgruppe A 13 wird

a) angefügt:

an „Pfarrvikar“ die Fußnote „6“,

„6) Das Grundgehalt erhöht sich bei Erreichen der zwölften, dreizehnten und vierzehnten Dienstaltersstufe zusätzlich um je eine weitere Dienstalterszulage der Besoldungsgruppe A 13“.

2. In Besoldungsgruppe A 14 wird

a) angefügt:

an „Pastor“ die Fußnote „3“,

b) als Fußnote eingefügt:

„3) Das Grundgehalt erhöht sich bei Erreichen der zwölften, dreizehnten und vierzehnten Dienstaltersstufe zusätzlich um je eine weitere Dienstalterszulage der Besoldungsgruppe A 14“.

Artikel III

Berechtigte, denen nach den bisherigen Vorschriften am 31. Dezember 1973 eine Erziehungsbeihilfe zustand, erhalten diese weiter, solange die Voraussetzungen nach bisherigem Recht fortbestehen.

Artikel IV

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Kiel, den 22. November 1973

Das vorstehende von der 46. ordentlichen Landessynode am 8. November 1973 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
Dr. Hübner

KL-Nr. 1870/73

Unterhaltszuschußverordnung

Kiel, den 13. November 1973

Nachstehend wird die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Bundesbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV) vom 5. November 1973 (BGBl. I S. 1581) auszugsweise bekanntgegeben.

Die Unterhaltszuschußverordnung gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst der Kandidaten des Predigtamtes vom 3. Mai 1973 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 155) und nach § 2 Abs. 2 Buchst. g) des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 9. November 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 200) entsprechend für Kandidaten im Predigtamt und für Kirchenbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

Pfarrvikaranwärter erhalten nach wie vor Unterhaltszuschüsse nach der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikaranwärter vom 17. Dezember 1965 in der Fassung vom 20. August 1971 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 209), zuletzt geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung der VO über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikaranwärter (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1972 S. 231). An die Stelle der Beträge in den §§ 5, 7, 8 und 9 der Verordnung treten jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 1973 die Beträge, welche jeweils nach der Unterhaltszuschußverordnung für Anwärter im höheren Dienst gelten.

Kinderzuschlag wird nach den Vorschriften des Kirchenbesoldungsgesetzes gewährt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 2144 — 73 — XII/C 3

*

Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Bundesbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV)

Vom 5. November 1973

Auf Grund des § 79 b des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch das Dritte Ge-

setz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 25. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 669), wird verordnet:

§ 1

Die Bundesbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes) — Anwärter — erhalten einen Unterhaltszuschuß nach den folgenden Vorschriften.

§ 2

Zum Unterhaltszuschuß gehören der Grundbetrag (§ 7), der Verheiratenzuschlag (§ 8), der Alterszuschlag (§ 9) und der Kinderzuschlag.

§ 3

Die Anwärter erhalten den Unterhaltszuschuß von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung wirksam wird (§ 10 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes). Er entfällt mit dem Tage, an dem das Beamtenverhältnis endet (§ 6 Abs. 3, § 32 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes) oder von dem an die Anwärter einen Anspruch auf Dienstbezüge nach besoldungsrechtlichen Vorschriften erlangen.

§ 4

Der Unterhaltszuschuß wird monatlich im voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf den Unterhaltszuschuß nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Unterhaltszuschusses gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

§ 5

Hat der Anwärter einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf den Unterhaltszuschuß angerechnet, soweit dieser im einfachen Dienst

einhundertdreißig Deutsche Mark,

im mittleren Dienst

einhundertachtundneunzig Deutsche Mark,

im gehobenen Dienst

zweihundertfünfundachtzig Deutsche Mark,

im höheren Dienst

vierhundsiebenundfünfzig Deutsche Mark

monatlich übersteigt.

§ 6

Die Vorschriften des § 73 Abs. 2, des § 83 Abs. 2 und der §§ 84, 87, 89 und 183 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes über die Dienstbezüge gelten auch für den Unterhaltszuschuß.

§ 7

Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes

vierhundertvierundfünfzig Deutsche Mark,

des mittleren Dienstes

fünfhundsiebenundsechzig Deutsche Mark,

des gehobenen Dienstes

sechshundertneunundachtzig Deutsche Mark,

des höheren Dienstes

neunhundertfünfundachtzig Deutsche Mark.

§ 8

(1) Den Verheiratetenzuschlag erhalten, soweit sich aus den Absätzen 2 und 4 nichts anderes ergibt,

1. verheiratete Anwärter,
2. verwitwete Anwärter und Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist,
3. ledige Anwärter,
 - a) denen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes Kinderzuschlag gewährt wird,
 - b) die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterhalt und Unterkunft gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(2) Erfüllt ein lediger Anwärter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe a nicht außerdem die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe b, so erhält er abweichend von den Absätzen 1 und 3 für jedes Kind, für das ihm Kinderzuschlag gewährt wird, einen Verheiratetenzuschlag in Höhe von siebenundvierzig Deutsche Mark monatlich, jedoch insgesamt nicht mehr als den Betrag nach Absatz 3.

(3) Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich in der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes einhundertfünfundfünfzig Deutsche Mark, des mittleren Dienstes einhundertneunundsiebzig Deutsche Mark, des gehobenen Dienstes zweihundertacht Deutsche Mark, des höheren Dienstes zweihundertsiebenunddreißig Deutsche Mark.

(4) Anwärter, deren Ehegatte ebenfalls Anwärter ist oder als Beamter, Richter oder Soldat mit Dienstbezügen oder als Angestellter im öffentlichen Dienst im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten die Hälfte des Verheiratetenzuschlags. Dies gilt nicht für die Zeit, in der

1. der Ehegatte des Anwärters für mindestens einen Monat keinen Unterhaltszuschuß oder keine Bezüge erhält,
2. der Ehegatte des Anwärters Krankengeld nach der Reichsversicherungsordnung erhält,
3. die als Angestellte im öffentlichen Dienst stehende Ehefrau des Anwärters Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz erhält.

Die Sätze 1 und 2 gelten für Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, sowie für ledige Anwärter, denen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes Kinderzuschlag gewährt wird, entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ehegatten des Anwärters der frühere Ehegatte oder der andere Elternteil des Kindes tritt.

(5) Der Verheiratetenzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für seine Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für seine Gewährung, so wird die Zahlung erst mit Ablauf des nächsten Monats eingestellt. Ist der volle Verheiratetenzuschlag auf die Hälfte zu kürzen, weil die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 während des Vorbereitungsdienstes eintreten, so wird der gekürzte Verheiratetenzuschlag vom Ersten des folgenden Monats an gezahlt. Fallen die Voraussetzungen

des Absatzes 4 Satz 1 weg, so wird der volle Verheiratetenzuschlag vom Ersten des Monats an gezahlt, in dessen Verlauf diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 9

Die Anwärter erhalten einen monatlichen Alterszuschlag nach der folgenden Übersicht vom Ersten des Monats an, in dem sie das maßgebende Lebensjahr vollendet haben:

	Nach		
	Vollendung des 26.	32.	38.
	Lebensjahres		
	DM	DM	DM
Anwärter des einfachen Dienstes	63	123	182
Anwärter des mittleren Dienstes	85	161	240
Anwärter des gehobenen Dienstes	99	197	293
Anwärter des höheren Dienstes	121	236	350

§ 10

Inwieweit für Anwärter technischer Laufbahnen, für die die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt oder einer Technischen Hochschule vorgeschrieben ist, eine Zulage gewährt werden kann, bleibt einer besonderen Regelung durch den Bundesminister des Innern vorbehalten.

§ 11

PP

§ 12

PP

§ 13

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unterhaltszuschußverordnung vom 22. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 137), zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 17. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2010), außer Kraft.

Bekanntmachung
der Neufassung des Bundesreisekosten-
gesetzes und des Bundesumzugskosten-
gesetzes

Kiel, den 27. November 1973

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bundesreisekostengesetzes und des Bundesumzugskostengesetzes vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1613) sind wesentliche Teile des Bundesreisekostengesetzes vom 20. März 1965 (BGBl. I S. 133) und des Bundesumzugskostengesetzes vom 8. April 1964 (BGBl. I S. 253) geändert worden. Die danach erfolgten Neufassungen der beiden Gesetze werden nachstehend auszugsweise bekanntgegeben.

Nach Art. 8 des vorbezeichneten Änderungsgesetzes treten die neuen Vorschriften mit Wirkung vom 1. November 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nachbarortsverordnung vom 2. Mai 1966 (BGBl. I S. 321) außer Kraft. Abschnitt I § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 16. Februar 1973 (KGVB. I S. 85) bleibt jedoch unberührt.

Die Neufassung des Bundesumzugskostengesetzes gilt auch für Umzüge, die vor dem 1. November 1973 begannen, aber erst an diesem Tage oder später beendet wurden.

Es wird gebeten, Abschnitt I Nr. 4 und 5 der Erläuterungen zur Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 5. März 1973 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 87) handschriftlich um einen Hinweis auf diese Bekanntmachung zu ergänzen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 2591 — 73 — XII/C 3

*

Gesetz
über die Reisekostenvergütung
für die Bundesbeamten, Richter im
Bundesdienst und Soldaten
(Bundesreisekostengesetz — BRKG)
in der Fassung vom 13. November 1973¹⁾

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung) der Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst, Soldaten und der in den Bundesdienst abgeordneten anderen Beamten und Richter.

(2) Das Gesetz regelt ferner die Erstattung von

1. Auslagen aus Anlaß der Abordnung (Trennungsgeld, § 22),
2. Auslagen für Reisen zur Einstellung vor dem Wirksamwerden der Ernennung und beim Ausscheiden aus dem Dienst wegen Ablaufs der Dienstzeit oder wegen Dienstunfähigkeit (§ 23 Abs. 1),
3. Auslagen für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen (§ 23 Abs. 2), und
4. Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte aus besonderem dienstlichem Anlaß (§ 23 Abs. 3).

Abschnitt II

Reisekostenvergütung

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Dienstreisende im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 1 Abs. 1 genannten Personen, die eine Dienstreise oder einen Dienstgang ausführen.

(2) Dienstreisen im Sinne dieses Gesetzes sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die von der zuständigen Behörde schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, daß eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Dienstreisen sind auch Reisen aus Anlaß der Einstellung (§ 16 Abs. 1 und 2) und Reisen von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.

(3) Dienstgänge im Sinne dieses Gesetzes sind Gänge oder Fahrten am Dienst- oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die von der zuständigen Behörde angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, daß eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich.

§ 3

Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlaßten Mehraufwendungen. Art und Umfang bestimmt ausschließlich dieses Gesetz.

(2) Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen des Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise oder des Dienstganges zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendig waren.

(3) Zuwendungen, die dem Dienstreisenden von dritter Seite seines Amtes wegen für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang gewährt wurden, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen. § 12 bleibt unberührt.

(4) Bei Dienstreisen und Dienstgängen für eine auf Vorschlag oder Verlangen der zuständigen Behörde wahrgenommene Nebentätigkeit hat der Dienstreisende nach diesem Gesetz nur soweit Anspruch auf Reisekostenvergütung, wie nicht die Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird, Auslagenerstattung für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang zu gewähren hat; das gilt auch dann, wenn der Dienstreisende auf seinen Anspruch gegen die Stelle verzichtet hat.

(5) Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei der Beschäftigungsbehörde schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges, in den Fällen des § 19 mit Ablauf des Tages, an dem dem Berechtigten bekannt wird, daß die Dienstreise oder der Dienstgang nicht ausgeführt wird.

§ 4

Art der Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung umfaßt

1. Fahrkostenerstattung (§ 5),
2. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6),
3. Tagegeld (§ 9),
4. Übernachtungsgeld (§ 10),
5. Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 11),
6. Erstattung der Nebenkosten (§ 14),
7. Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen (§ 15),

¹⁾ BGBl. I S. 1622

8. Aufwandsvergütung (§ 17),
 9. Pauschvergütung (§ 18),
 10. Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen (§ 19).

§ 5

Fahrkostenerstattung

(1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet und zwar beim Benutzen von

	Land- oder Wasser- fahrzeugen	Luftfahr- zeugen	Schlaf- wagen
den Angehörigen der Besoldungsgruppen	bis zu den Kosten der		
A 1 bis A 7	zweiten Klasse	Touristen- oder Economy- klasse	Touristen- klasse
A 8 bis A 16 und B 1	ersten Klasse	Touristen- oder Economy- klasse	Spezial- oder Doppelbett- klasse
B 2 bis B 11	ersten Klasse	Touristen- oder Economy- klasse	Einbett- klasse

(2) § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Ehrenbeamte erhalten Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16.

(3) Die Kosten einer höheren Klasse werden erstattet, wenn der Dienstreisende ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzen mußte, das nur diese Klasse führte. Das gleiche gilt, wenn er aus dienstlichen Gründen eine höhere Klasse benutzen mußte.

(4) Dienstreisenden, denen nach Absatz 1 die Fahrkosten der niedrigsten Klasse zu erstatten wären, werden bei einer amtlich festgestellten Erwerbsminderung von mindestens fünfzig vom Hundert die Auslagen für die nächsthöhere Klasse erstattet. Dieselbe Vergünstigung kann anderen Dienstreisenden gewährt werden, wenn ihr körperlicher oder gesundheitlicher Zustand das Benutzen dieser Klasse rechtfertigt.

(5) Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit anderen als den in § 6 genannten nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Liegen keine triftigen Gründe vor, so darf keine höhere Reisekostenvergütung gewährt werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

§ 6

Wegstrecken-
und Mitnahmeentschädigung

(1) Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Aus-

lagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer bei Benutzung von

1. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 50 ccm 10 Pfennig,
2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 350 ccm 14 Pfennig,
3. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 350 bis 600 ccm 18 Pfennig,
4. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm 25 Pfennig.

Dadurch darf jedoch der Gesamtbetrag der Reisekostenvergütungen des Kraftfahrzeughalters und der Mitgenommenen nicht höher werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Die für die Festsetzung der Reisekostenvergütung zuständige Behörde kann aus triftigen Gründen von der Einschränkung des Satzes 2 absehen. Dem Kraftfahrzeug im Sinne des Satzes 1 steht das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeug des Ehegatten oder eines mit dem Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich.

(2) Ist ein in Absatz 1 bezeichnetes Kraftfahrzeug benutzt worden, das mit schriftlicher Anerkennung der vorgesetzten Behörde im überwiegenden dienstlichen Interesse gehalten wird, so wird abweichend von Absatz 1 eine Wegstreckenentschädigung gewährt, deren Höhe der Bundesminister des Innern unter Berücksichtigung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten und der Abnutzung des Kraftfahrzeuges durch Rechtsverordnung bestimmt.

(3) Ein Dienstreisender, der in einem Kraftfahrzeug der in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Art Personen mitgenommen hat, die nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften des Bundes Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, erhält Mitnahmeentschädigung in Höhe von drei Pfennig je Person und Kilometer, für die Mitnahme mit einem Kraftrad oder Kabinenroller zwei Pfennig je Person und Kilometer.

(4) Ist ein Dienstreisender von einer im öffentlichen Dienst stehenden Person mitgenommen worden, die nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn als des Bundes Anspruch auf Fahrkostenerstattung hat, so erhält er Mitnahmeentschädigung nach Absatz 3, soweit ihm Auslagen für die Mitnahme entstanden sind.

(5) Für Strecken, die der Dienstreisende aus triftigen Gründen mit einem ihm gehörenden Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von zehn Pfennig je Kilometer gewährt, wenn die Strecken über die Grenzen einer Gemeinde hinausgeführt haben. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend bei Benutzung eines Fahrrades, das nicht dem Dienstreisenden gehört. Liegen keine triftigen Gründe vor, so gilt für die Höhe der Entschädigung Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Gehört das Zurücklegen von Fußwegstrecken zu den regelmäßigen Dienstaufgaben, so wird keine Wegstreckenentschädigung gewährt.

(6) Hat der Dienstreisende ein Kraftfahrzeug benutzt, das aus Mitteln der Verwaltung beschafft worden ist, auf ihre Kosten unterhalten und betrieben wird und dem Dienstreisenden zur dienstlichen Verwendung übereignet ist, so wird keine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gewährt. Das gleiche gilt bei der Benutzung eines anderen Beför-

derungsmittels, das auf Kosten der Verwaltung unterhalten wird, soweit es dienstlichen Zwecken dient.

(7) Der Bundesminister des Innern kann bestimmen, daß abweichend von den Absätzen 1 bis 5 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nicht gewährt wird, soweit bundeseigene Beförderungsmittel benutzt werden können und dienstliche oder in besonderen Ausnahmefällen zwingende persönliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 7

Dauer der Dienstreise

Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststelle angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Wohnung.

§ 8

Reisekostenstufen

(1) Für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9, 10) werden die Dienstreisenden folgenden Reisekostenstufen zugeteilt:

Angehörige der Besoldungsgruppen	Reisekostenstufe
A 1 bis A 10	A
A 11 bis A 15, B 1	B
A 16, B 2 bis B 11	C

Für Beamte der Besoldungsgruppen A 14 und A 15, die Leiter von Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes mit Ausnahme der konsularischen Vertretungen sind, gilt abweichend von Satz 1 die Reisekostenstufe C.

(2) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst werden der Reisekostenstufe der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn, Wehrsoldempfänger der Reisekostenstufe zugeteilt, der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit des gleichen Dienstgrades angehören.

(3) Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle oder der Einordnung von Ämtern und Dienstgraden bleibt bei der Zuteilung zu den Reisekostenstufen unberücksichtigt.

(4) Ehrenbeamte erhalten Tage- und Übernachtungsgeld nach der Reisekostenstufe B. Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Bundesministers des Innern in besonderen Fällen eine höhere Reisekostenstufe zulassen.

§ 9

Tagegeld

(1) Das Tagegeld beträgt für eine Dienstreise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht, in

Reisekostenstufe A	20 DM
Reisekostenstufe B	25 DM
Reisekostenstufe C	30 DM

Bei einer Dienstreisedauer bis zu 12 Stunden gilt Absatz 3.

(2) Bei einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld für den vollen Kalendertag in

Reisekostenstufe A	23 DM
Reisekostenstufe B	28 DM
Reisekostenstufe C	34 DM

Für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise gilt Absatz 3.

(3) Für eine Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht, oder für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld bei einer Dauer der Dienstreise

von mehr als fünf bis sieben Stunden	drei Zehntel des vollen Satzes,
von mehr als sieben bis zehn Stunden	fünf Zehntel des vollen Satzes,
von mehr als zehn bis zwölf Stunden	acht Zehntel des vollen Satzes,
von mehr als zwölf Stunden	den vollen Satz.

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag wird jede Reise für sich berechnet; es wird jedoch zusammen nicht mehr als ein volles Tagegeld gewährt.

(4) Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Kalendertage und steht dem Dienstreisenden ein Übernachtungsgeld nicht zu, so ist, wenn dies für ihn günstiger ist, das Tagegeld so zu berechnen, als ob die Dienstreise an einem Kalendertag ausgeführt worden wäre.

(5) Sind die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis höher als der zustehende Gesamtbetrag des Tagegeldes (§§ 9, 12), so bewilligt die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde einen Zuschuß in Höhe des Mehrbetrages.

(6) Als häusliche Ersparnis sind für die Kalendertage, für die ein volles Tagegeld (Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1) gewährt wird,

1. bei Dienstreisenden mit Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes) zwanzig vom Hundert,
 2. bei anderen Dienstreisenden vierzig vom Hundert
- des vollen Tagegeldes (Absatz 2 Satz 1) zu berücksichtigen. Auf die Auslagen für eine Einzelmahlzeit an einem Kalendertag, für den Teiltagegeld (Absatz 3) gewährt wird, ist ein Drittel des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages anzurechnen. Bei Dienstreisenden mit Dienort im Ausland ist die häusliche Ersparnis von dem Auslandstagegeld für den Auslandsdienort zu berechnen.

§ 10

Übernachtungsgeld

(1) Übernachtungsgeld wird bei einer mindestens achtstündigen Dienstreise gewährt, wenn diese sich über mehrere Kalendertage erstreckt oder bis drei Uhr angetreten worden ist. Übernachtungsgeld wird nicht für eine Nacht gewährt, in der die Dienstreise nach drei Uhr angetreten oder vor zwei Uhr beendet worden ist.

(2) Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt in

Reisekostenstufe A	23 DM
Reisekostenstufe B	28 DM
Reisekostenstufe C	34 DM

(3) Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als der zustehende Gesamtbetrag des Übernachtungsgeldes nach Absatz 2, so wird der Mehrbetrag bis zu fünfzig vom Hundert des Gesamtbetrages des Übernachtungsgeldes erstattet. Darüber hinausgehende Mehrkosten werden erstattet, soweit sie unvermeidbar sind. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um fünfzehn vom Hundert des Tagegeldes (§ 9 Abs. 2) zu kürzen.

(4) Sind Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen zu erstatten, so wird für dieselbe Nacht

ein weiteres Übernachtungsgeld nur gewährt, wenn der Dienstreisende wegen der frühen Ankunft oder späten Abfahrt des Beförderungsmittels eine Unterkunft in Anspruch nehmen oder beibehalten mußte.

§ 11

Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

(1) Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als vierzehn Tage, so wird vom fünfzehnten Tage an die gleiche Vergütung gewährt, die von diesem Tage an bei einer Abordnung zu gewähren wäre; §§ 9 und 10 werden insoweit nicht angewandt. Zu den Aufenthaltstagen rechnen alle Tage zwischen dem Hinreisetag und dem Rückreisetag.

(2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann abweichend von Absatz 1 das Tage- und Übernachtungsgeld (§§ 9, 10) in besonderen Fällen bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen bewilligen. Mit Zustimmung des Bundesministers des Innern darf in Einzelfällen die Frist von insgesamt zweiundvierzig Tagen verlängert werden.

§ 12

Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes und der Vergütung nach § 11 Abs. 1

(1) Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, so wird

1. das Tagegeld (§ 9) für das Frühstück um fünfzehn vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je dreißig vom Hundert des vollen Satzes,
2. die Vergütung nach § 11 Abs. 1 für das Frühstück um zehn vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je zwanzig vom Hundert

gekürzt, es sei denn, daß es sich um Einzelmahlzeiten bei Empfängen oder anderen gesellschaftlichen Veranstaltungen handelt. Das Tagegeld und die Vergütung nach § 11 Abs. 1 werden nach Satz 1 gekürzt, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Fahr- und Nebenkosten enthalten ist. Von einem Teiltagegeld (§ 9 Abs. 3) sind dem Dienstreisenden mindestens fünfundzwanzig vom Hundert zu belassen.

(2) Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen erstattet, so werden das Übernachtungsgeld (§ 10) um fünfundsiebzig vom Hundert und die Vergütung nach § 11 Abs. 1 um fünfundzwanzig vom Hundert gekürzt. Das gleiche gilt, wenn von dritter Seite Unterkunft bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Nebenkosten enthalten ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung oder Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des Bundesministers des Innern niedrigere Kürzungssätze zulassen.

§ 13

gestrichen

§ 14

Erstattung der Nebenkosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 5 bis 12 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

§ 15

Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen

Bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen stehen dem Dienstreisenden Fahrkostenerstattung (§ 5), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6) und Nebenkostenerstattung (§ 14) zu. Daneben werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis erstattet.

§ 16

Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

(1) Bei Dienstreisen aus Anlaß der Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt; im übrigen gilt § 7. Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftstages gewährt, wenn der Dienstreisende vom nächsten Tage an Trennungsreise- oder Trennungstagegeld erhält; daneben wird Übernachtungsgeld gewährt. Bei Dienstreisen aus Anlaß der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld vom Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag Trennungsreise- oder Trennungstagegeld gewährt wird. Der Abordnung steht die Kommandierung eines Soldaten gleich. § 12 bleibt unberührt.

(2) Bei einer Dienstreise aus Anlaß der Einstellung wird dem Dienstreisenden höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die ihm bei einer Dienstreise vom Wohnort zum Dienstort zustünde.

(3) Bei einer Dienstreise nach dem Wohnort wird für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort kein Tage- und Übernachtungsgeld gewährt; notwendige Auslagen werden wie bei einem Dienstgang (§ 15) erstattet.

(4) Übernachtet der Dienstreisende in seiner außerhalb des Geschäftsortes gelegenen Wohnung, so wird kein Übernachtungsgeld gewährt, die Vergütung nach § 11 Abs. 1 wird um ein Drittel gekürzt. Die notwendigen Auslagen für die Fahrten zwischen dem Geschäftsort und dem Wohnort (§§ 5, 6) werden bis zur Höhe des Übernachtungsgeldes oder eines Drittels der Vergütung nach § 11 Abs. 1 erstattet. Für volle Kalendertage des Aufenthalts am Wohnort wird kein Tagegeld und keine Vergütung nach § 11 Abs. 1 gewährt.

(5) Wer eine Dienstreise als ehrenamtlicher Richter eines Disziplinar- oder Dienstgerichts ausführt, erhält Tage- und Übernachtungsgeld mindestens nach der Reisekostenstufe B. Für die Fahrkostenerstattung wird er mindestens einem Dienstreisenden der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 gleichgestellt (§ 5 Abs. 1).

(6) Der Bundesminister des Innern regelt unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung, welche Reisekostenvergütung gewährt wird, wenn

1. eine Dienstreise aus triftigen Gründen unterbrochen wird,
2. eine Dienstreise mit einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise verbunden wird oder
3. nach diesem Gesetz mehrere Arten der Auslagenerstattung für den gleichen Zweck in Betracht kommen.

§ 17

Aufwandsvergütung

(1) Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen (z. B. bei Dienstreisen innerhalb eines Amts- oder Dienstbezirks, bei bestimmten Dienstzweigen oder Dienstgeschäften oder häufigen Dienstreisen nach demselben Ort oder in denselben Bezirk), erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten unmittelbar nachgeordneten Behörde an Stelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 4 Nr. 3 bis 5 und 7 entsprechend den notwendigen Mehrauslagen eine Aufwandsvergütung. Die Aufwandsvergütung kann auch nach Stundensätzen gewährt werden.

(2) Der Bundesminister des Innern kann die Höhe der Aufwandsvergütung bestimmen oder Richtlinien für deren Gewährung erlassen, wenn dies im Interesse einer einheitlichen Abfindung liegt.

§ 18

Pauschvergütung

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen an Stelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 4 Nr. 1 bis 8 oder Teilen davon eine Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

§ 19

Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen

Wird eine Dienstreise oder ein Dienstgang aus Gründen, die der Dienstreisende nicht zu vertreten hat, nicht ausgeführt, so werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz erstattbaren Auslagen erstattet.

§ 20

Auslandsdienstreisen

(1) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland.

(2) Als Auslandsdienstreisen gelten nicht Dienstreisen der im Grenzverkehr tätigen Beamten im Bereich ausländischer Lokalgrenzbehörden, zwischen solchen Bereichen und zwischen diesen und dem Inland.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes abweichende Vorschriften über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen zu erlassen, soweit die besonderen Verhältnisse bei diesen Reisen es erfordern.

§ 21

pp

Abschnitt III

Trennungsgeld und Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß

§ 22

Trennungsgeld

(1) Beamte und Richter, die an einem Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld nach Rechtsverordnungen, die für Abordnungen im Inland der Bundesminister des Innern, für Abordnungen zwischen dem Inland und dem Ausland und im Ausland die Bundesregierung erläßt. Dasselbe gilt für die Kommandierung eines Soldaten und die vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle.

(2) Werden Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zum Zwecke ihrer Ausbildung einer Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienst- und Wohnort zugewiesen, so können ihnen die dadurch entstehenden notwendigen Mehrauslagen ganz oder teilweise erstattet werden.

§ 23

Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß

(1) Eine Einstellungsreise vor dem Wirksamwerden der Ernennung zum Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst oder Soldaten gilt als Dienstreise zur Einstellung. Die Reise eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf im Bundesgrenzschutz, eines Soldaten auf Zeit oder eines Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst wegen Ablaufs der Dienstzeit oder wegen Dienstunfähigkeit gilt als Dienstreise. Satz 2 gilt nur für eine Reise im Inland.

(2) Bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde die Auslagen für Verpflegung und Unterkunft bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes und die notwendigen Fahr- und Nebenkosten erstattet werden.

(3) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststelle aus besonderem dienstlichen Anlaß können die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet werden.

Abschnitt IV

Schlußvorschriften

§ 24

Ermächtigung, Verwaltungsvorschriften

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den §§ 6, 9 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 2 festgesetzten Beträge veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen, die Klasseneinteilung in § 5 Abs. 1 und die Einteilung der Kraftfahrzeuge in § 6 Abs. 1 veränderten technischen Verhältnissen anzupassen.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister des Innern, soweit sie zu

den Sondervorschriften für Auslandsdienstreisen erlassen werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen.

§ 25

Verweisungen

Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach diesem Gesetz nicht mehr gelten, so treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 26

pp.

§ 27²⁾

Inkrafttreten

Die §§ 8, 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 und 3 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1964, die übrigen Vorschriften am 1. Juli 1965 in Kraft. Die Angehörigen der Besoldungsgruppe A 7 werden für die Zeit vom 1. Juli 1964 bis zum 30. Juni 1965 der Reisekostenstufe A zugeteilt.

Gesetz

über die Umzugskostenvergütung und das Trennungsgeld für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesumzugskostengesetz — BUKG)

in der Fassung vom 13. November 1973¹⁾

Inhaltsübersicht

§

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

Persönlicher Geltungsbereich	1
Gewährung der Umzugskostenvergütung	2
Umzugskostenvergütung	3

Abschnitt II

Umzüge der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und ihrer Hinterbliebenen

1. Titel: Umzugskostenvergütung	
Erstattung der Beförderungsauslagen	4
Erstattung der Reisekosten	5
Mietentschädigung	6
Erstattung der Wohnungsvermittlungsgebühren	6 a
Beitrag zum Beschaffen von Kochherden, Öfen und anderen Heizgeräten	7
Erstattung der Auslagen für zusätzlichen Unterricht	8
Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen	9
Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen	10
Erstattung der Auslagen für Umzüge nach § 2 Abs. 3 Nr. 5	11

¹⁾ BGBl. I S. 1629

²⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 20. März 1965. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschrift.

Erstattung der Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung	12
Erstattung von Umzugsauslagen bei späterer Eheschließung	13
Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen	14
2. Titel: Trennungsgeld	15
3. Titel: Sondervorschriften für Auslands-umzüge	
Begriffsbestimmung	16
Abweichungen von den Regelvorschriften	17
Ermächtigung zum Erlaß weiterer Sondervorschriften	18

Abschnitt III

Umzüge der Richter, Richter im Ruhestand, früheren Richter und ihrer Hinterbliebenen	19
--	----

Abschnitt IV

Umzüge der Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Soldaten im Ruhestand, früheren Berufssoldaten und ihrer Hinterbliebenen	20
--	----

Abschnitt V

Übergangs- und Schlußvorschriften

Ermächtigung, Verwaltungsvorschriften	21
Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes	22
Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes	23
Berlin-Klausel	25
Inkrafttreten	26

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Bundesbeamte und in den Bundesdienst abgeordnete Beamte mit Ausnahme der Ehrenbeamten,
2. Richter im Bundesdienst und in den Bundesdienst abgeordnete Richter mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richter,
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
4. im Ruhestand befindliche Beamte und Richter (Nummern 1, 2) und Berufssoldaten,
5. frühere Beamte und Richter (Nummern 1, 2) und Berufssoldaten, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden sind, mit Ausnahme der früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf,
6. die Hinterbliebenen der in den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Personen.

(2) Hinterbliebene sind der Ehegatte, Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerter bis zum zweiten Grade, Adoptivkinder, Pflegekinder, Adoptiveltern und Pflegeeltern, wenn diese Personen zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben.

(3) Eine häusliche Gemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes setzt ein Zusammenleben in gemeinsamer Wohnung oder in enger Betreuungsgemeinschaft in demselben Hause voraus.

§ 2

Gewährung der Umzugskostenvergütung

(1) Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges gewährt. Voraussetzung ist, daß sie schriftlich zugesagt worden ist.

(2) Die Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge

1. aus Anlaß der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort, es sei denn, daß mit einer baldigen weiteren Versetzung an einen anderen Dienstort zu rechnen ist oder der Umzug aus anderen besonderen Gründen nicht durchgeführt werden soll,
2. auf Anweisung des Dienstvorgesetzten, die Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen,
3. aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung des Bundes auf Veranlassung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde.

Die Nummern 2 und 3 gelten nicht in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 5 und bei anderen nicht dienstlich veranlaßten Umzügen.

(3) Die Umzugskostenvergütung kann zugesagt werden für Umzüge

1. aus Anlaß der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort,
2. aus Anlaß der Abordnung an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort und ihrer Aufhebung,
3. aus Anlaß der Räumung einer bundeseigenen oder im Besetzungsrecht des Bundes stehenden Mietwohnung, wenn sie auf Veranlassung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde im dienstlichen Interesse geräumt werden soll,
4. von Grenzorten, kleineren abgelegenen Plätzen oder Inselorten, wenn ein Verbleiben an diesen Orten nach Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zumutbar ist und der Umzug spätestens zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt durchgeführt wird,
5. a) aus Anlaß einer Versetzung oder eines Wohnungswechsels wegen des Gesundheitszustandes des Beamten, das mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden kinderzuschlagsberechtigten Kinder. Die Notwendigkeit des Umzuges muß amts- oder vertrauensärztlich bescheinigt sein,
- b) aus Anlaß einer Versetzung, die deshalb erfolgt, weil ein mit dem Beamten in häuslicher Gemeinschaft lebendes kinderzuschlagsberechtigtes Kind eine über das Ausbildungsziel der Volksschule hinausführende allgemeinbildende Schule besuchen soll und eine Schule der von dem Beamten gewünschten Art vom bisherigen Wohnort nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten zu erreichen wäre,
- c) aus Anlaß eines Wohnungswechsels, der notwendig ist, weil die Wohnung wegen der Zunahme der Zahl der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden kinderzuschlagsberechtigten Kinder unzureichend geworden ist. Unzureichend ist eine Wohnung, wenn die Zimmerzahl der bisherigen Wohnung um mindestens zwei hinter der zustehenden Zimmerzahl zurückbleibt. Dabei darf

für jede vor und nach dem Umzug zur häuslichen Gemeinschaft des Beamten gehörende Person (§ 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3) nur ein Zimmer zugebilligt werden,

- d) aus Anlaß der Einstellung in den Bundesdienst, wenn eine Dienst-, Werkdienst- oder Werkwohnung des früheren Dienstherrn oder Arbeitgebers oder eine in deren Besetzungsrecht stehende Mietwohnung geräumt werden muß.

Den in § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 bezeichneten Personen darf die Umzugskostenvergütung nur einmal für einen Umzug innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden der in § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Person aus dem Dienst an oder von dem inländischen Ort zugesagt werden, an dem diese beim Ausscheiden aus dem Dienst gewohnt hat. Den Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 1 Nr. 6) darf die Umzugskostenvergütung nur zugesagt werden, wenn sie auf Grund des Todes der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Personen laufende Versorgungsbezüge erhalten.

(4) Umzügen aus Anlaß der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort (Absatz 2 Nr. 1) stehen gleich Umzüge aus Anlaß

1. der Verlegung der Beschäftigungsbehörde an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort,
2. der Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem Teil der Beschäftigungsbehörde, der an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienst- oder Wohnort untergebracht ist.

Der Abordnung (Absatz 3 Nr. 2) steht eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle gleich.

(5) Die Umzugskostenvergütung ist in den Fällen der Absätze 2 und 4 Satz 1 Nr. 2 gleichzeitig mit der Bekanntgabe der den Umzug veranlassenden dienstlichen Maßnahme zuzusagen. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 5 muß die Umzugskostenvergütung vor dem Umzug zugesagt sein.

(6) Zum inländischen Dienstort gehört auch sein inländisches Einzugsgebiet. Einzugsgebiet ist das inländische Gebiet, in dem sich Wohnungen befinden, die auf einer üblicherweise befahrenen Strecke nicht mehr als zwanzig Kilometer von der Gemeindegrenze des Dienstortes entfernt liegen.

(7) Die Umzugskostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei der Beschäftigungsbehörde, von den in § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Personen bei der letzten Beschäftigungsbehörde und von den Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 1 Nr. 6) bei der letzten Beschäftigungsbehörde des Verstorbenen schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzuges, in den Fällen des § 14 Satz 1 mit Ablauf des Tages, an dem dem Berechtigten bekannt wird, daß der Umzug nicht durchgeführt werden soll.

§ 3

Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung umfaßt

1. Erstattung der Beförderungsauslagen (§ 4),
2. Erstattung der Reisekosten (§ 5),
3. Mietentschädigung (§ 6),
- 3a. Erstattung der Wohnungsvermittlungsgebühren (§ 6 a),
4. Beitrag zum Beschaffen von Kochherden, Öfen und anderen Heizgeräten (§ 7),
5. Erstattung der Auslagen für zusätzlichen Unterricht (§ 8),
6. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 9),

7. Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen (§ 10),
8. Erstattung der Auslagen für Umzüge nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 (§ 11),
9. Erstattung der Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung (§ 12),
10. Erstattung von Umzugsauslagen bei späterer Eheschließung (§ 13),
11. Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen (§ 14).

(2) Zuwendungen, die für denselben Umzug von einer anderen Dienst- oder Beschäftigungsstelle gewährt werden, sind auf die Umzugskostenvergütung insoweit anzurechnen, als für denselben Zweck Umzugskostenvergütung nach diesem Gesetz gewährt wird.

(3) Die auf Grund einer Zusage nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 5 gewährte Umzugskostenvergütung ist zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis des Beamten vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Umzugs aus einem von ihm zu vertretenden Grunde endet. Der Bundesminister des Innern kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn der Beamte unmittelbar in ein Dienstverhältnis zu einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in der Bundesrepublik Deutschland übertritt.

Abschnitt II

Umzüge der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und ihrer Hinter- bliebenen

1. Titel

Umzugsvergütung

§ 4

Erstattung der Beförderungsauslagen

(1) Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung werden erstattet. Liegt die neue Wohnung im Ausland, so werden in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 und 4 die Beförderungsauslagen bis zum inländischen Grenzort erstattet.

(2) Auslagen für das Befördern von Umzugsgut, das sich außerhalb der bisherigen Wohnung befindet, werden höchstens insoweit erstattet, als sie beim Befördern mit dem übrigen Umzugsgut erstattungsfähig wären.

(3) Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum oder Gebrauch des Umziehenden oder anderer Personen befinden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Andere Personen im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte, die ledigen ehelichen, nichtehelichen, für ehelich erklärten, an Kindes Statt angenommenen Kinder und Stiefkinder. Es gehören ferner dazu die nicht ledigen in Satz 2 genannten Kinder und Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerter bis zum zweiten Grade, Pflegekinder, Adoptiv- und Pflegeeltern, wenn der Umziehende diesen Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie Hausangestellte und solche Personen, de-

ren Hilfe der Umziehende aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

§ 5

Erstattung der Reisekosten

(1) Die Auslagen für die Reise des Umziehenden und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (§ 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3) vom bisherigen zum neuen Wohnort werden in dem Umfang erstattet, in dem sie bei Dienstreisen des Beamten zu erstatten wären. Tagegeld wird vom Tage des Einladens des Umzugsgutes an bis zum Tage des Ausladens mit der Maßgabe gewährt, daß auch diese beiden Tage als volle Reisetage gelten. Übernachtungsgeld wird für den Tag des Ausladens des Umzugsgutes nur gewährt, wenn eine Übernachtung außerhalb der neuen Wohnung notwendig gewesen ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für eine Reise einer Person an den neuen Wohnort zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung. Tage- und Übernachtungsgeld wird für höchstens zwei Reisetage und zwei Aufenthaltstage gewährt.

(3) Die Fahrtauslagen für eine Reise des Beamten an den bisherigen Wohnort zur Vorbereitung und Durchführung des Umzuges werden wie die Auslagen bei einer Dienstreise erstattet. Die Fahrtauslagen einer anderen Person für eine solche Reise werden im gleichen Umfang erstattet, wenn sich zur Zeit des Umzuges am bisherigen Wohnort weder der Beamte noch eine andere Person (§ 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3) befunden hat, der die Vorbereitung und Durchführung des Umzuges zuzumuten war.

(4) § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Mietentschädigung

(1) Miete für die bisherige Wohnung wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte, längstens jedoch für sechs Monate, erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die neue Wohnung gezahlt werden mußte. Ferner werden die notwendigen Auslagen für das Weitervermieten der Wohnung innerhalb der Vertragsdauer bis zur Höhe der Miete für einen Monat erstattet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Miete einer Garage; sie gelten entsprechend für die Pacht eines Gartens.

(2) Miete für die neue Wohnung, die nach Lage des Wohnungsmarktes für eine Zeit gezahlt werden mußte, während der die Wohnung noch nicht benutzt werden konnte, wird längstens für drei Monate erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die bisherige Wohnung gezahlt werden mußte.

(3) Die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung steht der Mietwohnung gleich; an die Stelle der Miete tritt der ortsübliche Mietwert der Wohnung. Entsprechendes gilt für die eigene Garage und den eigenen Garten. Für die neue Wohnung im eigenen Haus oder die neue Eigentumswohnung wird Mietentschädigung nicht gewährt.

(4) Miete nach den Absätzen 1 bis 3 wird nicht für eine Zeit erstattet, in der die Wohnung oder die Garage ganz oder teilweise anderweit vermietet oder benutzt worden ist. Entsprechendes gilt für die Pacht eines Gartens.

§ 6 a

Erstattung der Wohnungsvermittlungs- gebühren

Die notwendigen ortsüblichen Wohnungsvermittlungsgebühren zur Erlangung einer angemessenen Wohnung werden erstattet.

§ 7

Beitrag zum Beschaffen von Kochherden,
Öfen und anderen Heizgeräten

(1) War in der bisherigen Wohnung am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes ein Hausstand vorhanden und ist ein solcher in der neuen Wohnung wieder eingerichtet worden, so werden die angemessenen Auslagen für einen Kochherd und die notwendige Zahl von Öfen und anderen Heizgeräten zu drei Vierteln erstattet, soweit die Gegenstände für eine angemessene Wohnungsgröße erforderlich sind und

1. in der bisherigen Wohnung vom Hauseigentümer oder Vermieter gestellt waren oder
2. wegen der in der neuen Wohnung vorgefundenen anderen Verhältnisse nicht benutzt und darauf auch nicht umgestellt werden können.

Satz 1 gilt auch für den Einbau einer zentralen Heizungsanlage mit der Maßgabe, daß Auslagen hierfür nur insoweit erstattet werden, als sie für die notwendige Zahl von Öfen und anderen Heizgeräten erstattet werden könnten.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn in der bisherigen Wohnung eine zentrale Heizungsanlage vorhanden war. Er gilt ferner, wenn die bisherige oder die neue Wohnung sich im eigenen Hause befindet oder eine Eigentumswohnung ist oder wenn beide Wohnungen sich im eigenen Hause befinden oder Eigentumswohnungen sind. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 sind nicht erfüllt, wenn die Gegenstände im eigenen Haus oder in einer Eigentumswohnung nur deshalb nicht wiederverwendet werden, weil dort andere vorhanden sind oder angeschlossen werden.

(3) Ein Hausstand liegt vor, wenn die Wohnung mit Kochgelegenheit und mit den notwendigen, nicht vom Vermieter der Wohnung zur Verfügung gestellten Möbeln und sonstigen Haushaltsgegenständen ausgestattet ist.

§ 8

Erstattung der Auslagen für zusätzlichen
Unterricht

Die Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder des Umziehenden (§ 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3) werden bis zu siebenhundertfünfzig Deutsche Mark für jedes Kind erstattet, und zwar bis zu dreihundertfünfundsiebzig Deutsche Mark voll und darüber hinaus zu drei Vierteln.

§ 9

Pauschvergütung für sonstige Umzugs-
auslagen

(1) Beamte, Ruhestandsbeamte, frühere Beamte und ihre Hinterbliebenen, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes einen Hausstand (§ 7 Abs. 3) hatten und einen solchen nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen in folgender Höhe:

Tarifklasse	Ledige	Verheiratete
I a	450 DM	800 DM
I b	400 DM	700 DM
I c	350 DM	600 DM
II	300 DM	500 DM.

Maßgebend sind der Familienstand und die Tarifklasse am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes.

(2) Die Pauschvergütung nach Absatz 1 erhöht sich für jede in § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 genannte Person um einhundertfünfundzwanzig Deutsche Mark, wenn sie auch nach dem Umzug mit dem Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft lebt.

(3) Für die Zuteilung zu den Tarifklassen gilt die Tarifklasseneinteilung des Besoldungsrechts für den Ortszuschlag; dabei ist maßgebend

1. bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn,
2. bei den übrigen Beamten die Besoldungsgruppe, der sie am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes angehört haben,
3. bei Ruhestandsbeamten und früheren Beamten die Besoldungsgruppe, der sie bei Beendigung des Dienstverhältnisses angehört haben, oder, wenn dies günstiger ist, die Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind,
4. bei Hinterbliebenen die Besoldungsgruppe, der der Verstorbene zuletzt angehört hat, oder, wenn dies günstiger ist, die Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind.

Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle bleibt unberücksichtigt.

(4) Dem Verheirateten stehen gleich der Verwitwete und der Geschiedene sowie derjenige, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, ferner der Ledige, der auch in der neuen Wohnung Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwägerten bis zum zweiten Grade, Adoptivkindern, Pflegekindern, Adopiveltern oder Pflegeeltern aus gesetzlicher und sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie der Ledige, der auch in der neuen Wohnung eine andere Person aufgenommen hat, deren Hilfe er aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

(5) War am bisherigen Wohnort ein Hausstand (§ 7 Abs. 3) vorhanden, ist ein solcher aber am neuen Wohnort nicht wieder eingerichtet worden, so beträgt die Pauschvergütung zwanzig vom Hundert der Sätze nach den Absätzen 1 und 2. Das gleiche gilt, wenn am bisherigen Wohnort kein Hausstand vorhanden war, aber am neuen Wohnort ein solcher eingerichtet worden ist. Bei einem Umzug am Wohnort finden die Sätze 1 und 2 entsprechend Anwendung.

(6) Ist innerhalb von fünf Jahren ein Umzug im Sinne des § 2 Abs. 2 oder 3 Nr. 1 bis 4 vorausgegangen, so wird ein Zuschlag in Höhe von vierzig vom Hundert der Pauschvergütung nach den Absätzen 1 und 2 gewährt, wenn auch beim vorausgegangenen Umzug in der bisherigen und neuen Wohnung ein Hausstand (§ 7 Abs. 3) vorhanden war.

(7) Für denselben Umzug wird die Pauschvergütung nur einmal gewährt; sind die Pauschvergütungen unterschiedlich hoch, so wird die höhere Pauschvergütung gewährt.

§ 10

Erstattung der nachgewiesenen sonstigen
Umzugsauslagen

An Stelle der Pauschvergütung nach § 9 Abs. 1 und 2 werden auf Antrag die nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen in angemessenem Umfange erstattet. Dies gilt auch, wenn keine Pauschvergütung gewährt wird; die Auslagen werden jedoch nur bis zur Höhe der sich nach § 9 Abs. 5 ergebenden Beträge erstattet. Der Bundesminister des Innern regelt durch Rechtsverordnung, welche Umzugsauslagen in den Fäl-

len der Sätze 1 und 2 zu berücksichtigen sind und in welcher Höhe sie erstattet werden. § 9 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 11

Erstattung der Auslagen für Umzüge nach § 2 Abs. 3 Nr. 5

Bei einem Umzug aus Anlaß einer Versetzung an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort werden in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe b die Beförderungsauslagen (§ 4) und die Reisekosten (§ 5) erstattet. Das gleiche gilt für einen Umzug in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe a, c und d mit der Maßgabe, daß höchstens die Auslagen erstattet werden, die bei einem Umzug über eine Entfernung von fünfundzwanzig Kilometer entstanden wären.

§ 12

Erstattung der Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung

Ein Beamter mit Hausstand (§ 7 Abs. 3), dem Umzugskostenvergütung für einen Umzug nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 3, Abs. 3 Nr. 1 oder 2 zugesagt ist, kann für den Umzug in eine vorläufige Wohnung Umzugskostenvergütung erhalten, wenn die zuständige Behörde die neue Wohnung vorher schriftlich als vorläufige Wohnung anerkannt hat. Bis zum Umzug in die endgültige Wohnung darf eine Wohnung nur einmal als vorläufige Wohnung anerkannt werden.

§ 13

Erstattung von Umzugsauslagen bei späterer Eheschließung

Hat der Beamte innerhalb von sechs Monaten nach dem Tage geheiratet, an dem die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist, so werden in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 Nr. 1 und 2 die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes und die angemessenen Fahrtauslagen des Ehegatten und anderer in § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 bezeichneter Personen an den neuen Wohnort bis zur Höhe der Auslagen erstattet, die bei einem Umzug von der bisherigen in die neue Wohnung entstanden wären. An die Stelle des Tages der Zusage der Umzugskostenvergütung tritt, wenn dies günstiger ist, der Tag, an dem die dienstliche Maßnahme nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 1 oder 2 wirksam geworden ist.

§ 14

Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen

Wird ein Umzug, für den Umzugskostenvergütung nach § 2 zugesagt ist, aus Gründen, die der Berechtigte nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt, so werden die durch die Vorbereitung des Umzuges entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz erstattungsfähigen Auslagen erstattet. Muß in einem solchen Fall ein anderer Umzug durchgeführt werden, so wird dafür Umzugskostenvergütung gewährt; Satz 1 bleibt unberührt.

2. Titel

Trennungsgeld

§ 15

(1) Ein Beamter erhält

1. bei Versetzungen aus dienstlichen Gründen oder bei Versetzungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchstaben a und b an

einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort,

2. bei Abordnung mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
3. bei Aufhebung einer Abordnung, wenn der Beamte mit Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen war, oder
4. bei Räumung einer Dienstwohnung aus dienstlichen Gründen

für die ihm durch die getrennte Haushaltsführung, das Beibehalten der Wohnung am bisherigen Wohnort oder das Unterstellen des größeren Teiles der Wohnungseinrichtung des Hausstandes (§ 7 Abs. 3) entstandenen notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld. Ist dem Beamten die Umzugskostenvergütung zugesagt worden (§ 2), so darf Trennungsgeld nur gewährt werden, wenn der Beamte umzugswillig ist und wegen Wohnungsmangels am Dienstort einschließlich seines Einzugsgebietes nicht umziehen kann. Diese Voraussetzungen müssen seit dem Tage erfüllt sein, an dem die Umzugskostenvergütung zugesagt worden oder, falls für den Beamten günstiger, die dienstliche Maßnahme im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 wirksam geworden oder die Dienstwohnung geräumt worden ist. Ist der umzugswillige Beamte im Zeitpunkt des Wegfalls des Wohnungsmangels aus einem zwingenden persönlichen Grund vorübergehend an einem Umzug gehindert, so kann Trennungsgeld bis zu einem Jahr, bei Hinzukommen eines anderen zwingenden persönlichen Grundes einmalig bis zu einem weiteren Jahr, weitergewährt werden. Das Nähere regelt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung.

(2) Bei Einstellungen an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort bestimmt der Bundesminister des Innern, in welchen Fällen das Trennungsgeld ganz oder teilweise gewährt werden kann.

(3) An Stelle von Trennungsgeld können Beiträge zum Beschaffen oder Instandsetzen von Wohnungen bis zum vierundzwanzigfachen Monatsbetrag des Trennungsgeldes nach Maßgabe von Richtlinien bewilligt werden, die der Bundesminister des Innern erläßt.

3. Titel

Sondervorschriften für Auslandsumzüge

pp

Abschnitt III

PP

Abschnitt IV

PP

Abschnitt V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 21

Ermächtigung, Verwaltungsvorschriften

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die in §§ 8 und 9 Abs. 1 und 2 festgesetzten Beträge den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen durch Rechtsverordnung anzupassen.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister des Innern, soweit sie erlassen werden

1. zu den Vorschriften für die Richter im Bundesdienst, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz,
2. zu den Vorschriften für Soldaten, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung,
3. zu den Sondervorschriften für Auslandszüge, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen.

§ 22

Betrifft Änderung
des Bundespolizeibeamtengesetzes

§ 23

Betrifft Änderung
des Soldatenversorgungsgesetzes

§ 24

(1) Dieses Gesetz regelt Art und Umfang der Umzugskostenvergütung aus Anlaß der in § 2 bezeichneten Umzüge und des Trennungsgeldes aus Anlaß der in § 15 Abs. 1 und 2 bezeichneten dienstlichen Maßnahmen erschöpfend. § 25 des Bundespolizeibeamtengesetzes und § 62 des Soldatenversorgungsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach Absatz 1 nicht mehr gelten, so treten an deren Stelle die Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 25

pp

§ 26²⁾

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1964 in Kraft. Es findet auch Anwendung auf Umzüge, die vor diesem Tage begonnen haben und erst an diesem Tage oder später beendet worden sind.

(2) Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilten Umzugsanordnungen gelten als Zusage der Umzugskostenvergütung. Für die Gewährung des Zuschlags nach § 9 Abs. 7 ist ein Umzug im Sinne des § 2 Abs. 2 oder 3 Nr. 1 bis 5, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet worden ist, entsprechend zu berücksichtigen.

Verwaltungsanordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst

Kiel, den 3. Dezember 1973

Die Verwaltungsanordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst, in der geltenden Fassung zuletzt im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1972 (Seite 222 ff.) veröffentlicht, wird auf Grund der in § 2 Absatz 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 9. 11. 1972 gegebenen Ermächtigung mit Wirkung vom 1. November 1973 wie folgt geändert:

²⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 8. April 1964. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

1. Der Abschnitt VII Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
„Bei Benutzung anerkannter privateigener Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke beträgt die Wegstreckenentschädigung je Kilometer

A. für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum bis zu 50 ccm 10 Pfennig,
daneben werden vom Beginn des Monats an in dem die Anerkennung des Fahrzeugs erfolgt ist, bis zum Ende des Monats, in dem die Anerkennung erlischt, zur Abgeltung der Kosten für Versicherung, Pflege und Unterstellung monatlich 8 Deutsche Mark gewährt,

B. für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 350 ccm 18 Pfennig,

C. für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum a) von mehr als 350 bis 600 ccm

aa) bei einer Fahrleistung für Dienstzwecke im Betriebsjahr bis zu 10 000 km 25 Pfennig,

bb) für jeden weiteren Kilometer im Betriebsjahr 15 Pfennig,

b) von mehr als 600 ccm

aa) bei einer Fahrleistung für Dienstzwecke im Betriebsjahr bis zu 10 000 km 32 Pfennig,

bb) für jeden weiteren Kilometer im Betriebsjahr 22 Pfennig.

Ist der Einsatz des Kraftfahrzeuges für mehrere dem Fahrzeughalter übertragene Aufgaben als dienstnotwendig anerkannt, so ist bei der Feststellung der Fahrleistung die Wegstrecke sämtlicher Dienstfahrten im Betriebsjahr zusammenzurechnen.

Mit dieser Vergütung sind alle Kosten abgegolten, die vom Fahrzeughalter für Garagenmiete, Versicherungen, Kraftfahrzeugsteuer, Beschaffung der Kennzeichenschilder, Abschreibung, Kraftstoff, Öl- und Fettverbrauch, Bereifung, Instandhaltung und Pflege zu tragen sind. Die Vergütung deckt auch die Kosten für eine Kaskoversicherung mit 650,— DM Selbstbeteiligung.“

2. Der Abschnitt VII Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„Bei der Benutzung nicht anerkannter privateigener Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer bei Benutzung von

A. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis zu 50 ccm 10 Pfennig,

B. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 350 ccm 14 Pfennig,

C. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 350 bis 600 ccm 18 Pfennig,

D. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm 25 Pfennig.

Bei dieser Entschädigung sind die aus dem Halten eines eigenen Kraftfahrzeuges entstehenden Gesamtkosten nicht voll berücksichtigt. Es werden vielmehr nur die Mehrkosten vergütet, die durch die Benutzung des Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke tatsächlich erwachsen. Hierunter fallen die Kosten für Kraftstoff,

Öl- und Fettverbrauch, für Instandhaltung und Bereifung sowie ein angemessener Zuschlag für die allgemeinen Unkosten (Abschreibung, Steuer, Versicherung usw.).“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Pagenkopf

Az.: 2560 — 73 — XIV/E 1

Bekanntmachungen

Fürbitte für die Beratungen der Synode der EKD

Kiel, den 5. Dezember 1973

In der Zeit vom 13. bis 17. Januar 1974 findet die 2. Tagung der 5. Synode der EKD in Kassel statt.

Die Synode wird Berichte des Ratsvorsitzenden Bischof D. Claß, des Diakonischen Werkes, des Verfassungsausschusses, der Militärseelsorge und einen Bericht über die Vorbereitung der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Djakarta entgegennehmen und diskutieren.

Unter Bezugnahme auf Art. 25 Abs. 3 der Grundordnung bitte ich, in den Gottesdiensten am 13. Januar 1974 der Tagung der Synode fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung
Dr. Hübner

KL-Nr. 1827/73

Veränderungen in der Zusammensetzung des Kirchenbeamtenausschusses

Kiel, den 26. November 1973

Die Kirchenleitung hat gemäß § 57 des Kirchenbeamtengesetzes vom 13. November 1964 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 157) in Verbindung mit Nr. 2 und 6 der Anordnung über die Zusammensetzung und die Aufgaben des Kirchenbeamtenausschusses vom 6. August 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 128) über folgende Veränderungen in der Zusammensetzung und Leitung des Kirchenbeamtenausschusses entschieden:

Ordentliche Mitglieder:

Kirchenamtsrat Jöhnk, Kiel, und Kirchenamtman Vach, Neumünster, an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder Landeskirchenamtsrat Westermann, Kiel, und Kirchenverwaltungsdirektor Dr. Ziebold, Hamburg-Altona. Kirchenamtsrat Jöhnk wird gleichzeitig für Kirchenverwaltungsdirektor Dr. Ziebold stellvertretender Vorsitzender.

Stellvertretende Mitglieder:

Kirchenoberamtman Heiland, Eckernförde, und Propsteijugendwart Manfred Tretbar, Flensburg, an Stelle der bisherigen stellvertretenden Mitglieder Kirchenamtsrat Jöhnk, Kiel, und Kirchenamtman Vach, Neumünster.

Im übrigen bleibt die mit Bekanntmachung vom 13. April 1970 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 127) veröffentlichte Zusammensetzung des Kirchenbeamtenausschusses unverändert.

Die Kirchenleitung
Dr. Hübner

KL-Nr. 1892/73

Informationen über die Kollekten im Monat Januar 1974

Kiel, den 30. November 1973

Am 13. Januar 1974, 1. Sonntag nach Epiphania, zugunsten Innerkirchliche Aufgaben der VELKD.

Die Vereinigte Ev.-Luth. Kirche Deutschlands übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Die heutige Kollekte ist für Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands bestimmt. Wie im vorigen Jahre wird die Gemeinde gebeten, die Ausbildung und Fortbildung der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter in den lutherischen Landeskirchen in der Deutschen Demokratischen Republik durch ihre Gaben zu unterstützen. Bei ihrer schwierigen Lage sind diese Landeskirchen in besonderem Maße darauf angewiesen, den Nachwuchs für die kirchlichen Dienste mit eigenen Ausbildungsstätten und Fortbildungsmaßnahmen zu fördern. Für diesen Zweck ist auch die Kollekte dieses Jahres wieder bestimmt. Es wäre schön, wenn die Steigerung des Kollektenergebnisses im letzten Jahr um rund 21 000,— DM wieder erreicht werden könnte. Ist das in den letzten Jahren beständige Ansteigen der Kollektensumme in den Gliedkirchen der Vereinigten Kirche in ihrer Gesamtheit doch ein Zeichen nicht nur für die Einsicht in die Förderungsnotwendigkeit der theologischen Ausbildung in den Gliedkirchen der VELK DDR, sondern auch ein Zeichen der besonderen Verbundenheit mit jenen Gliedkirchen und ihren Gemeinden.

Am 27. Januar 1974, 3. Sonntag nach Epiphania, zugunsten des Kirchbauvereins.

Der Ev.-Luth. Kirchbauverein für Schleswig-Holstein übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Der Ev.-Luth. Kirchbauverein Schleswig-Holstein dankt allen Gemeinden sehr herzlich für die Unterstützung durch die Kollekte am 3. Juni 1973. Wir konnten den Betrag von 21 428,31 DM in Empfang nehmen. Damit ist die zugesagte Unterstützung der Gemeinde Flemhude für das „Haus der Kirche“ in Melsdorf in Höhe von 40 000 DM gesichert.

Heute bitten wir um Mithilfe an der Erstellung eines „Hauses der Kirche“ am Strand von Dahme. Die Kirchengemeinde Grube hat den Kirchbauverein sowohl um finanzielle wie auch beratende Mithilfe gebeten. Dieses Vorhaben soll den besonderen Gegebenheiten des Camping-, Strand- und Ferienlebens Rechnung tragen und den kirchlichen Dienst dort ermöglichen helfen. Da diese Aufgabe über die Möglichkeiten der Gemeinde Grube, die zu Dahme gehört, weit hinaus geht, bitten wir um die Mithilfe der Gemeinden unserer Landeskirche. Dahme hat 1300 Einwohner und beherbergt in einer Saison ca. 45 000 Kurgäste.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Rosenboom

Az.: 8160 — 73 — VIII/B 4

Urkunde
über die
Umgemeindung der Kirchengemeinde
Ellenberg
aus der Propstei Eckernförde
in die Propstei Angeln

Gemäß Artikel 53 Absatz 1 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die Kirchengemeinde Ellenberg wird aus der Propstei Eckernförde ausgemeindet und in die Propstei Angeln eingemeindet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Kiel, den 26. November 1973

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. M u u s

Az.: 10 Ellenberg — 73 — X/H 2

*

Kiel, den 26. November 1973

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u u s

Az.: 10 Ellenberg — 73 — X/H 2

Allianzgebetswoche 1974

Kiel, den 7. Dezember 1973

Der Vorstand der Deutschen Evangelischen Allianz bittet uns um Hinweis auf die Allianzgebetswoche vom 6. bis 13. Januar 1974.

Das Gesamtthema der Woche lautet:

Das Gebet der weltweiten Gemeinde Jesu
„Unser Vater im Himmel“

Die einzelnen Tage haben folgende Themen:

Sonntag, 6. Januar:

Unser Vater im Himmel

Matth. 7,7–12; Luk. 15,11–32; Röm. 8,15–17

Montag, 7. Januar:

Geheiligt werde Dein Name

2. Mose 3,13–15; 2. Mose 20,7; Ps. 66,2; Ps. 96,13;
Jes. 63,16

Dienstag, 8. Januar:

Dein Reich komme

Matth. 6,33 und 13,31–33; Offb. 11,15

Mittwoch, 9. Januar:

Dein Wille geschehe wie im Himmel, so auf Erden

Matth. 12,50 und 26,42; Kol. 1,9

Donnerstag, 10. Januar:

Unser täglich Brot gib uns heute

2. Mose 16,16–35; Matth. 6,25–34; 1. Tim. 6,8

Freitag, 11. Januar:

Vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unseren
Schuldigern

Ps. 103,11–13; Matth. 18,21–35; Eph. 1,7,8; Kol. 3,12,13

Samstag, 12. Januar:

Führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von
dem Bösen

Joh. 17,15; 1. Kor. 10,13; 2. Kor. 12,7–10

Sonntag, 13. Januar:

Dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit
in Ewigkeit

1. Chron. 29,9–11; 1. Tim. 1, 17; Offb. 5,13,14

Die vom Hauptvorstand der Evangelischen Allianz herausgegebene „Handreichung“ zur Gebetswoche 1974 kann ab sofort vom Schriftenmissions-Verlag, 439 Gladbeck, Goethestraße 79/81, bezogen werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Balz

Az.: 1736 — 73 — IV

Fortbildung in seelsorgerlicher Praxis

Kiel, den 15. Dezember 1973

Im Frühjahr 1974 beginnt der vierte Kursus „Fortbildung in seelsorgerlicher Praxis“ (FSP IV). Dieser Fortbildungskursus wird in Kooperation einiger Landeskirchen mit dem Ev. Zentralinstitut für Familienberatung in Berlin durchgeführt. Ziel dieser Fortbildung ist, Mitarbeitern in ihrer Seelsorgearbeit Hilfen und Begleitung zu geben.

Der Fortbildungskursus FSP IV erstreckt sich über knapp zwei Jahre. Während dieser Zeit trifft sich eine regionale Gruppe wöchentlich einmal mit einem tiefenpsychologisch ausgebildeten Mentor und arbeitet in der Form von Selbsterfahrungs- und Balintgruppen. Ferner werden drei 14-tägige Kurse in etwa halbjährigem Abstand in Berlin durchgeführt. In ihnen geht es um die Vermittlung von anthropologischem und soziologischem Grundlagenwissen sowie um den Versuch, diese Information für die kirchliche Praxis verwertbar zu machen. Zu den zentralen Kursen in Berlin treffen sich drei regionale Gruppen, die jeweils aus etwa acht Teilnehmern bestehen.

Die nordelbischen Kirchen haben die Möglichkeit, für den FSP IV eine der drei regionalen Gruppen zu stellen. Diese Gruppe wird voraussichtlich im Februar oder März 1974 anfangen. Vorher wird in einer Auswahltagung in Hamburg über die Zulassung zu diesem Fortbildungskursus entschieden.

Anmeldungen für die Auswahltagung werden bis zum 5. Januar 1974 bei der Arbeitsstelle für Fortbildung entgegengenommen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Balz

Az.: 30091 — 73 — IV



Ökumenische Studientagung

Kiel, den 26. November 1973

Unter dem Thema „Konflikte in der Ökumene — heute“ wird der Ökumenische Ausschuß in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Akademie Bad Segeberg vom 25. bis 28. März 1974 eine Studientagung durchführen. Auf dieser Tagung soll mit Hilfe von Quellenmaterial und Fachreferenten der gegenwärtige Stand der ökumenischen Diskussion um die Probleme Mission im Gegenverkehr, Gewalt und Rassismus erarbeitet und nach Möglichkeiten der Vermittlung in die gemeindliche Praxis gesucht werden.

Mitarbeiter aus allen Bereichen der kirchlichen Arbeit, besonders Synodale und diejenigen, die in besonderer missionarisch-ökumenischer Verantwortung stehen, sind eingeladen, an dieser Tagung teilzunehmen.

Die Kosten für die Teilnahme werden von der Akademie Bad Segeberg und vom Landeskirchenamt getragen. Die Ev. Akademie Bad Segeberg, 2360 Bad Segeberg, Marienstr. 31, nimmt Anmeldungen bis spätestens 31. März 1974 entgegen und verschickt das genaue Programm.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Balz

Az.: 13453 — 73 — IV/B 6

Sommerkurse im Ökumenischen Institut Bossey (Schweiz) 1974

Kiel, den 28. November 1973

Aus dem vorläufigen Jahresprogramm des Ökumenischen Institutes in Bossey weisen wir auf die folgenden Termine für Kurse im Jahre 1974 hin:

1. 31. März — 14. April

Seminar über orthodoxe Gottesdienste
und Theologie

(Ostern: 14. April; östliche und westliche Ostern fallen
auf denselben Tag)

2. 17. Juni — 1. Juli

Kurs für Pastoren, Priester und
Missionare

„Die Kirche auf der Suche nach Gemeinschaft“

3. 14. Juli — 24. Juli

Kurs für junge Laien

„Mensch-Sein in der Welt von heute“

4. 27. Juli — 15. August

Kurs für Theologiestudenten
(Thema wird später bekanntgegeben)

5. 15. Oktober 1974 — 28. Februar 1975

Ökumenische Hochschule, 23. Semester
„Christus macht uns frei“

Anfragen sind zu richten an den deutschen Nationalkorrespondenten des Ökumenischen Instituts, Herrn Ober-

kirchenrat Claus Kemper, Kirchliches Außenamt der EKD,
6 Frankfurt, Postfach 17 4025.

Zuschüsse durch das Landeskirchenamt sind möglich.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Balz

Az.: 1656 — 73 — IV/B 6

Schrifttum

Materialhilfe für Gemeindebriefe

Kiel, den 28. November 1973

Unter Bezugnahme auf unsere empfehlende Bekanntmachung im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1972 S. 160 weisen wir darauf hin, daß eine neue Folge der Material- und Gestaltungshilfe „Der Gemeindebrief“ für die Monate Januar, Februar und März 1974 erschienen ist.

„Der Gemeindebrief“ kann bezogen werden von der

Arbeitsgemeinschaft für Gemeindebriefe

im Haus der evangelischen Publizistik

6 Frankfurt am Main

Friedrichstr. 34

Tel. (0611) 72 91 46

Az.: 5316 — 73 — IX/H 2

Kiel, den 30. November 1973

Der Evangelische Presseverband Niedersachsen-Bremen e. V. gibt eine Faltblatt-Serie heraus, die von den Sprechern des „Wortes zum Sonntag“ im Fernsehen geschrieben und vielseitig für den kirchlichen Dienst verwendbar ist.

Neue Titel: „Weihnachtsrummel ohne Sinn?“ (Hanns Lilje), „Gottesdienst?“ (Siegfried Dembowski), „Fort mit der Kirchensteuer?“ (Hans-Georg Lubkoll), „Religion in der Schule?“ (Gerhard Isermann), „Kann man Glauben üben?“ (Adolf Sommerauer), „Wozu Korfirmation?“ (Hans Helmut Knipping), „Gott im Urlaub?“ (Wolfgang Kratz), „Ich trete aus der Kirche aus“ (Gerhard Isermann), „Frißt uns der Bildschirm auf?“ (Jörg Zink), „Soll ich mein Kind taufen lassen?“ (Ludwig Quaas).

Bestellungen können an den Lutherhaus-Verlag, 3 Hannover, Archivstraße 3, gerichtet werden. Preise (Mindestabnahme 100 Stück von einem Titel): 100 St. DM 15,—, 500 St. DM 50,—, 1000 St. DM 90,—, 5000 St. DM 300,—.

Az.: 9412 — 73 — IV/B 6

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 2. Pfarrstelle der Christophorus-Kirchengemeinde Großlohe, Propstei Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, einzusenden.

Die Christophorus-Kirchengemeinde Großlohe hat zwei Pfarrstellen und umfaßt ca. 7 000 Gemeindeglieder in einem etwa 10 Jahre alten Neubaugebiet am Ostrand Hamburgs. Geräumiges Pastorat im Gemeindehaus vorhanden. Nähere Auskunft erteilt Pastor Eichhorn, 2 Hamburg 73, Badstückenring 9 g, Tel. 6772836 bzw. 6774314.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Christophorus-Kirchengemeinde Großlohe (2) — 73 — VI/C 5

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwabstedt, Propstei Husum-Bredstedt, wird zum 1. Mai 1974 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 225 Husum, Schobüller Straße 36, zu richten.

Die Kirchengemeinde Schwabstedt umfaßt ca. 1 850 Gemeindeglieder. Pastorat mit Konfirmandensaal vorhanden. Sämtliche weiterführenden Schulen in Husum gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Schwabstedt — 73 — VI/C 5

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Clemens, Amrum, Propstei Südtondern, wird zum 1. November 1974 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2262 Lekk, Osterstraße 17, einzusenden.

Die Kirchengemeinde St. Clemens Amrum, umfaßt ca. 2 300 Gemeindeglieder, ferner ca. 450 Gemeindeglieder mit 2. Wohnsitz auf Amrum. Alte, gut erhaltene Kirche, Kapelle in den Außendörfern, Gemeindehaus und neu erbautes Pastorat vorhanden. Haupt- und Realschule am Ort, Gymnasium und Fachschulen in Niebüll (Schülerheim). In den Sommermonaten Unterstützung durch Kurprediger.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Clemens Amrum — 73 — VI/C 5

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süderau mit dem Amtssitz in Kiebitzreihe, Propstei Münsterdorf, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 221 Itzehoe, Kirchenstraße 6, einzusenden. Neue Kirche mit Gemeinderaum vorhanden, Pastorat im Bau. Der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt ca. 2 000 Gemeindeglieder. Höhere Schulen im 5 km entfernten Elmshorn.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Süderau (2) — 73 — VI/C 5

Stellenausschreibungen

Für die evangelische Jugendarbeit mit Öffnung zur Jung-erwachsenenarbeit ist die Stelle eines (r)

Jugendsekretärs (in) in Hamburg-Wandsbek ab sofort oder später neu zu besetzen. Zentrale Randlage. 5 Pfarrstellen, nach Arbeitsbereichen gegliedert; Gemeindehelferin.

Kennzeichen der Situation:

Vorwiegend Schüler in der Jugendarbeit: Funktionsfähiges neues Modell mit Freizeiten, Fahrten, Arbeitskreisen, Gruppen in Selbstorganisation. Inhaltliche Interessen zur Zeit: Kommunikation, Meditation, moderner Gottesdienst, Sexualpädagogik, Politik.

Wir wünschen uns:

Sozialpädagogen/Diakon — auch unkonventionelle Qualifikationen denkbar — Kooperationsbereitschaft; Verwirklichung eigener Vorstellung in Zusammenarbeit mit Jugendrat und Jugendpastor. Wenn möglich: Kenntnisse oder Erfahrung in der Lehrlings- und Randständigenarbeit.

Wir bieten:

Bezahlung nach KAT/BAT; Dienstwohnung; Freizeithilfe, ausreichenden Arbeitsetat.

Anfragen an Pastor Nolte (040/68 32 96). Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen an den Kirchenvorstand der Christuskirche Wandsbek, 2 Hamburg 70, Schloßstraße 110.

Az.: 30 Wandsbek-Christus — 73 — VIII/B 4

Der Kirchengemeindeverband der Trabantenstadt Hamburg-Lohbrügge sucht einen Sozialarbeiter. Erwartet werden: Einzelfallhilfe, Koordinations-, Konzeptions- und Planungsarbeit für unsere Sozialeinrichtungen, Zusammenarbeit mit unserem Fachausschuß, selbstgewählte Schwerpunkte, selbständige Organisation der Arbeit.

Geboten werden: Guter Behördenkontakt durch Vorgänger, gute Zusammenarbeit in der Gemeinde, gute Kartei des Vorgängers, Einweisung durch Vorgänger, eigenes Büro. Wohnung oder Mithilfe bei der Wohnraumbeschaffung, übliche Leistung des öffentlichen Dienstes. KAT IV b.

Bewerbungen und Auskunft bei: Kirchengemeindeverband Hamburg-Lohbrügge, 205 Hamburg 80, Lohbrügger Kirchstraße 9, Telefon 739 94 92.

Az.: 30 KGV Lohbrügge — 73 — VIII/B 4

An der ev.-luth. Christuskirche zu Geesthacht-Düneberg ist die hauptamtliche B-Kirchenmusikerstelle erstmalig zu besetzen.

Gesucht wird ein Kirchenmusiker mit abgeschlossener Berufsausbildung, der bereit ist, die Arbeit am Aufbau von kirchenmusikalischem Leben in unserer z. Z. ca. 4 000 Seelen großen — durch Erschließung von Neubaugebieten schnell wachsenden — Gemeinde anzupacken und längerfristig durchzutragen. Neben der Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen durch Orgelspiel wünschen wir uns besonders die Sammlung unserer Kinder und Jugendlichen in Chören und Musikgruppen. Wir haben eine sehr gute 2-manualige Beckerath-Orgel mit 18 Registern in einer modernen Kirche mit hervorragender Akustik. Eine kircheneigene Mitarbeiter-Mietwohnung — Baujahr 1963 — kann zur Verfügung gestellt werden. Vergütung erfolgt nach KAT. Geesthacht liegt vor „Hamburgs Toren“ an der Elbe. Gute Verkehrsverbindungen bestehen nach Hamburg. Am Ort sind alle Schularten vorhanden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden an den Kirchenvorstand Düneberg, z. H. von Herrn Pastor Lucius, 2054 Geesthacht, Neuer Krug 4, Tel. 04152/2451, innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung erbeten.

Az.: 30 Düneberg — 73 — XI/XIII/B 2

Im Diakonischen Amt der Propstei Rendsburg ist ab sofort die Stelle eines(r) Propsteisozialarbeiters (arbeiterin) zu besetzen.

Erwartet wird in dieser im Aufbau befindlichen Arbeit weitgehende Selbständigkeit in der vielfältigen Sozialarbeit und Einzelfallhilfe.

Der Propsteivorstand ist bei der Wohnungsbeschaffung behilflich. Ein privateigener Wagen wird für Dienstfahrten anerkannt.

Vergütung nach KAT IV b/IV a.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen an den Propsteivorstand, 2370 Rendsburg, Lornsenstraße 17, Postfach 368, Telefon: 04331/72363.

Az.: 30 Pr. Rendsburg — 73 — VIII/B 4

Personalien

Ordiniert:

Am 28. Oktober 1973 die Pastorin Annebäbel Claussen, geb. Baier.

Ernannt:

Am 27. November 1973 der Militärdekan Hans Heinrich Jochims, Flensburg, mit Wirkung vom 1. Dezember 1973 zum Pastor der Kirchengemeinde Mürwik (4. Pfarrstelle), Propstei Flensburg;

am 28. November 1973 der Pastor Karl-Heinrich Wierig, z. Z. in Horst/Holstein, mit Wirkung vom 1. Dezember 1973 zum Pastor der Kirchengemeinde Horst, Propstei Rantzau;

am 29. November 1973 der Pastor Michael Feige, z. Z. in Einfeld, mit Wirkung vom 1. Dezember 1973 zum Pastor der Kirchengemeinde Einfeld (1. Pfarrstelle), Propstei Neumünster;

am 29. November 1973 der Pastor Horst Klingspor, bisher in Hamburg, mit Wirkung vom 15. Dezember 1973 zum Pastor der Kirchengemeinde Ahrensburg (4. Pfarrstelle), Propstei Stormarn — Bezirk Ahrensburg;

am 1. Dezember 1973 der Pastor Armin Horn, z. Z. in Heiligenhafen, mit Wirkung vom 1. Dezember 1973 zum Pastor der Kirchengemeinde Heiligenhafen (2. Pfarrstelle), Propstei Oldenburg.

Berufen:

Am 27. November 1973 der Pastor Peter Rechel, z. Z. in Elmshorn, mit Wirkung vom 1. Dezember 1973 zum Pastor der Kirchengemeinde St. Ansgar in Elmshorn (2. Pfarrstelle), Propstei Rantzau;

am 1. Dezember 1973 der Pastor Rainer Jarchow, Heiligenhafen, mit Wirkung vom 15. Dezember 1973 in die Propsteipfarrstelle für Urlauberseelsorge in der Propstei Oldenburg.

Bestätigt:

Am 22. November 1973 die Wahl des Pastors Bernhard Speck, bisher in Husum, zum Pastor der Kirchengemeinde Hallig Hooge, Propstei Husum-Bredstedt, mit Wirkung vom 1. Dezember 1973;

am 1. Dezember 1973 die Wahl des Pastors Werner Arnold, bisher in Düsseldorf, zum Pastor der Kirchengemeinde Reinfeld (2. Pfarrstelle), Propstei Segeberg, mit Wirkung vom 1. Januar 1974.

Eingeführt:

Am 14. Oktober 1973 der Pastor Hartmut Liepke als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Andreas-Kirchengemeinde in Kiel-Wellingdorf, Propstei Kiel;

am 4. November 1973 der Pastor Dr. Hans-Joachim Pruszkak als Pastor der Kirchengemeinde Steinberg, Propstei Angeln;

am 11. November 1973 der Pastor Dietrich Schreckebach als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Harksheide-Falkenberg, Propstei Niendorf;

am 11. November 1973 der Pastor Peter Jepsen als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meldorf, Propstei Süderdithmarschen;

am 11. November 1973 die Pastorin Maria Jepsen als Pastorin in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meldorf, Propstei Süderdithmarschen.

Ausgeschieden:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 30. November 1973 der Pastor Wilfried Böhlke in Hohenasperg zwecks Übertritts in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers.

Gestorben:



Pastor i. R.

Martin Behrendt

geboren am 31. 1. 1899 in Pyritz/Pommern,
gestorben am 14. 11. 1973 in Lockstedt über
Kellinghusen.

Der Verstorbene wurde am 27. 4. 1930 in Griesheim/Thüringen ordiniert; er war anschließend Pfarrer in Griesheim, Wisbuhr und Elmenhorst/Pommern. Seit 1955 war er Pastor in Heiligenhafen und von 1957 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. 2. 1967 Pastor in Hennstedt.